

Zeitschrift: Medienwissenschaft Schweiz = Science des mass média Suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Kommunikations- und Medienwissenschaft
Band: - (1998)
Heft: 1-2

Artikel: Die Konvergenzdiskussion bei den elektronischen Medien
Autor: Krüger, Udo Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-790823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Konvergenzdiskussion bei den elektronischen Medien

Die Konvergenzdiskussion bei den elektronischen Medien findet in Deutschland auf zwei Ebenen statt. Zum einen wird sie ähnlich wie in den meisten anderen Ländern auf der technologischen Ebene geführt. Dabei geht es um die Zusammenführung von Fernsehen, Computer und Internet und die Folgen für die Nutzung dieser Medien in der Zukunft. Zum anderen wird eine Konvergenzdiskussion im Unterschied zu den meisten anderen Ländern, bedingt durch die nationale Verfassung des Fernsehsystems in Deutschland, auf der medienpolitischen und kommunikationswissenschaftlichen Ebene geführt. Dabei geht es um die Folgen, die die Einführung des kommerziellen Fernsehens langfristig auf das öffentlich-rechtliche Fernsehen in einem dualen Rundfunksystem hat. Dieser Frage widmen sich die folgenden Ausführungen, die an einen Beitrag des Autors zur Bedeutung der Konvergenzthese in der deutschen Fernsehforschung anknüpfen (Krüger 1998c, S. 151-184).

Die Konvergenzthese in der medienpolitischen und kommunikationswissenschaftlichen Diskussion besagt sinngemäß (vgl. Schatz 1994): Bei wachsender Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlichem Rundfunk und privatem Rundfunk entwickelt sich ein Konvergenzdruck, der die Programmanbieter veranlaßt, ihre Programme an den höchsten Zuschauerquoten zu orientieren. Dies führt zur allmählichen Angleichung der Programme und damit zu einer Legitimationskrise des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Diese Konvergenzdiskussion bei den elektronischen Medien findet besonders dort verstärktes Interesse, wo ein Strukturwandel der Rundfunkordnung bevorsteht oder stattfindet und wo sich infolge dieses Strukturwandels die bestehenden Markt- und Machtverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk verändern. In Deutschland wird diese Diskussion nun fast seit 10 Jahren geführt. Heute wirkt sie schon wie ein Ritual, dessen Sinn darin besteht, im Konkurrenzkampf zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehanbietern das jeweils eigene Legitimationsinteresse im medienpolitischen Handlungs- und Symbolraum zu positionieren. Die Konvergenzdiskussion ist nicht zwangsläufig eine Folge, sondern eher ein Produkt der Deregulierung. Man kann sie auf unterschiedlichen Ebenen führen, auf der medienpolitischen, der marktstrategischen, der verfassungsrechtlichen oder der wissenschaftlich-analytischen. Eines scheint jedoch sicher zu sein: mit der Zulassung privater Fernsehveranstalter in Ländern mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, also auch in Österreich und in der Schweiz, wird das Thema Konvergenz eine Rolle spielen. Im folgenden soll daher ein Blick auf die Entstehung und die Hintergründe der bisherigen Diskussion geworfen werden. Was hat die Konvergenzdebatte in Deutschland gebracht? Welche Erkenntnisse lassen sich möglicherweise auf die Schweiz übertragen?

1. Entstehung und medienpolitische Instrumentalisierung der Konvergenzdiskussion

Die These einer konvergenten Entwicklung der Fernsehangebote wurde 1989 erstmals in Deutschland von Heribert Schatz, Niklaus Immer und Frank Marcinkowski formuliert. Auf der Grundlage der Ergebnisse einer Programmanalyse und einer Inhaltsanalyse der Informationsangebote im Kabelpilotprojekt Dortmund, deren primärer Gegenstand die medienpolitisch erwünschte Vielfaltserweiterung war, kamen die Autoren damals zu dem Fazit: „*Die Konkurrenzsituation könnte auf diesem Hintergrund zu einer konvergenten Entwicklung führen, die gleichbedeutend mit einer Funktionsverschiebung des Fernsehens von den öffentlichen zu den ökonomischen Funktionen wäre*“ (Schatz/Immer/Marcinkowski 1989a, S. 5) Schatz und seine Mitarbeiter begründeten die These einer konvergenten Entwicklung der unterschiedlichen Programmtypen im dualen System mit folgenden Überlegungen:

1. Da sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit seinen qualitativ hochstehenden Nachrichtensendungen gegen die private Konkurrenz behaupten kann, werden sich die Programmanbieter an die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk definierten Standards anpassen, um zu verhindern, daß die Zuschauer mehrheitlich zur Nachrichtenzeit zu ARD und ZDF umschalten.
2. Durch die private Konkurrenz sowie die zunehmende Politisierung der Gebührenfestlegung sehe sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinerseits zu Anpassungen an die privaten Programme veranlaßt, seine Publikumsattraktivität zu steigern, um zu verhindern, daß die Zuschauer mehrheitlich die privaten Unterhaltungsangebote bevorzugen. Die Konkurrenz führe unter anderem zur Ausweitung des Unterhaltungsanteils und zum verstärkten Einsatz von Unterhaltungselementen in Informationssendungen.
3. Eine entscheidende „Determinante für die konvergente Programmgestaltung“ liefern die verschärften Konkurrenzprozesse auf den Programmbeschaffungsmärkten,

wo die öffentlich-rechtlichen wie auch die privaten Sender vor allem bei Sport und Unterhaltung auf weitgehend gleiche Programmquellen angewiesen seien.

Den entscheidenden Anstoß zur medienpolitischen Instrumentalisierung der Konvergenzthese gab der damalige Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Wolfgang Clement, indem er auf den Stendener Medientagen am 3. Juni 1989 erklärte: „Für weite Teile der Programme privater und öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter prognostiziere ich für die 90er Jahre eine konvergierende Entwicklung: Sie werden immer ähnlicher werden“ (Clement 1989).

Der prognostische Gehalt der Konvergenzthese brachte den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in ein strategisches Dilemma: Würde er bei wachsender Konkurrenz an den ihm idealtypisch und normativ per Bundesverfassungsgerichtsbeschuß und Rundfunkstaatsvertrag zugeschriebenen politischen und kulturellen Funktionen festhalten, würde es zu Zuschauerverlusten mit der Folge einer gesellschaftlichen Marginalisierung kommen können (vgl. Kleinstuber/Wiesner/Wilke 1991). Würde er dagegen dem Konkurrenzdruck mit einer Erhöhung massenattraktiver Unterhaltungsangebote begegnen, die zu Lasten der qualitativ hochstehenden Informationsangebote gingen, würde er seinen Programmauftrag nicht mehr in der geforderten Weise erfüllen. Beide Optionen bedeuteten, daß sich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Frage der Gebührenlegitimation und Existenzberechtigung stellen würde.

Als einer der ersten Kritiker der Konvergenzthese wies der Bielefelder Rundfunkrechtler Martin Stock auf den Stendener Medientagen am 1./2. November 1990 darauf hin, daß Konvergenz nur "von unten nach oben", aber aus verfassungsrechtlichen Gründen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht "von oben nach unten" in Frage käme (Stock 1990). Im ersten Fall würde es bei der Erfüllung des normativ festgeschriebenen öffentlich-rechtlichen Programmauftrags bleiben, im zweiten Fall würde der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Programmauftrag mißachten und somit seine Gebührenlegitimation verlieren. Schatz/Immer/Marcinkowski haben ihre Position weiter präzisiert: „Die Bedeutung des Begriffs Konvergenz wurde in den Diskussionen verschiedentlich falsch eingeschätzt. Wir meinen damit keine einseitige Anpassung, sondern einen Prozeß des 'Sich-Aufeinander-Zu-Bewegens'. Und das Ergebnis ist kein Einheitsbrei, sondern eine – durchaus unter Beibehaltung eigener Profile in bestimmten Programmberichen und -genres – zunehmende Ähnlichkeit der Programme“ (Schatz/Immer/Marcinkowski 1989b, S. 7).

Der strategische Wert des Konvergenzbegriffs liegt in seiner semantischen Valenz.

Der strategische Wert der Konvergenzthese erschließt sich leicht, wenn man ihren Bedeutungsgehalt vor dem Hintergrund der Konkurrenzsituation und den Zielen der Systemkonkurrenten in der dualen Rundfunkordnung

betrachtet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen, der private Rundfunk hat Gewinne zu erwirtschaften. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bindet einen Teil des Zuschauer- und Werbepotentials, das der private Rundfunk für sich gewinnen möchte. Dies erscheint am ehesten dann möglich, wenn es dem privaten Rundfunk gelingt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf einen engen Begriff der Grundversorgung zu fixieren, um Abweichungen von einem hohen Leistungs- und Anspruchsniveau sanktionieren zu können und gleichzeitig das private Leistungsspektrum auszuweiten und die private Programmattraktivität zu erhöhen.

Der Konvergenzbegriff selbst impliziert einen Vorteil für den privaten Rundfunk und einen Nachteil für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bedeutet Konvergenz im Sinne eines gegenseitigen Annäherungsprozesses eine Abwertung, für den privaten Rundfunk dagegen eine Aufwertung. Je mehr sich der Begriff Konvergenz auf der publizistischen Diskusebene durchsetzt, desto größer ist sein strategischer Wert für den privaten Rundfunk bei der Durchsetzung medienpolitischer Interessen. Es liegt somit auf der Hand, daß Konvergenz zu einem argumentativen Schlüsselbegriff in der Medienpolitik der 90er Jahre avancieren konnte und die Konvergenzthese einer zunehmenden **medienpolitischen Instrumentalisierung** ausgesetzt war. Medienpolitisch wurde mit dem Konvergenzbegriff bereits argumentiert, bevor überhaupt ein empirischer Beleg für die These vorlag (Neumann 1992).

2. Theoretische Begründungen der Konvergenzthese und Kritikansätze

In den weiteren Beiträgen der Duisburger Autoren zur theoretischen Ausarbeitung der Konvergenzthese wurden zwei Ebenen unterschieden, in denen Konvergenz kausal durch Konkurrenz bewirkt werde: 1. die Ebene der Gesamtprogrammangebote mit Programmkonvergenz als Annäherung der Programmstrukturen des öffentlich-rechtlichen und privaten Programmtyps (Schatz 1994) und 2. die Ebene der verschiedenen Genres, z.B. Nachrichten, politische Magazine, Serien, Talkshows etc., in denen voneinander unabhängig Genrekonvergenz stattfinde (Marcinkowski/Bruns 1996; Bruns/Marcinkowski 1996; dies. 1997). Gemeint sind damit zunehmende Annäherungen in den Inhalten und Präsentationsformen der einzelnen Sendungen des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks.

Konvergenz auf Programmebene

Das Konvergenzmodell von Schatz

In Anlehnung an Theorieansätze der Politikwissenschaft von Downs (1968) entwarf Schatz (Schatz 1994) ein wettbewerbstheoretisches Modell für Programmkonvergenz. Er ging dabei von folgenden Annahmen aus: 1. Für

die Konkurrenten wird zweck-rationales Handeln unterstellt. Um in der von der Konvergenzthese abgedeckten Hauptsendezeit maximale Zuschauerquoten für den Verkauf von Werbezeiten zu erzielen, werden daher auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten ein massenattraktives Programmumfeld schaffen. 2. Die Zuschauerpräferenzen sind im Untersuchungszeitraum stabil, meßbar und den Konkurrenten bekannt. Sie lassen sich auf einer eindimensionalen Skala der Programmqualität zwischen den Polen eines anspruchsvoll-kritischen Informations- und Bildungsprogramms und eines Programms aus Horror, Sex und Gewalt annähernd als Normalverteilung abbilden. 3. Die Programmqualität ist die einzige strategische Variable, die die Programmanbieter in ihrer Konkurrenzstrategie verändern können. Die normalverteilte Nutzungskurve der Zuschauerpräferenzen hat ihren Median nach Schatz dort, wo sich die gegensätzlichen Programminhalte am stärksten mischen bzw. ausgewogen sind. Unterstellt man, daß die öffentlich-rechtlichen Programme eher im linken Bereich der Skala, nämlich dem der anspruchsvoll-kritischen Informations- und Bildungssendungen und die privaten Programme eher im rechten Bereich der Skala, nämlich dem der boulevard- und unterhaltungsorientierten Sendungen angesiedelt sind, resultiere auf beide Programmtypen ein Konvergenzdruck. „Das öffentlich-rechtliche Fernsehen müßte sich also in der Abbildung nach rechts bewegen, d.h. sein Programm in der Hauptsendezeit insgesamt unterhaltsamer gestalten, wenn es Zuschauer halten will, die stärker unterhaltungsorientiert sind und deshalb zur Konkurrenz abzuwandern drohen. Umgekehrt müßten die kommerziellen Anbieter ihr partiell schrilles und extremes Unterhaltungsprogramm in Richtung auf ein stärker informationshaltiges 'Familienprogramm' verändern, wenn sie in der 'Mitte' weitere Zuschauer gewinnen wollen. Dieser aus der Konkurrenz um die Zuschauergunst resultierende Konvergenzdruck würde erst dann aufhören, also in ein stabiles Gleichgewicht einmünden, wenn beide Programmanbieter sich im Median der Zuschauerpräferenz befinden(...). Damit kommen wir zu einer neuen, präziseren Definition von Programmkonvergenz: Konvergenz ist demnach ein Prozeß der Programmgleichung zwischen konkurrierenden Anbietern in Richtung auf ein optimal an den Zuschauerpräferenzen ausgerichtetes Programmprofil, wobei der Konvergenzdruck auf einen Anbieter um so höher ist, je weiter sein Programmprofil vom Median der Zuschauerpräferenz entfernt ist“ (Schatz 1994, S. 70).

Welche Annahmen trifft das Modell? Wo liegen die Ansatzpunkte für Kritik?

In diesem Modell werden Versuche, dem Konvergenzdruck standzuhalten oder auszuweichen, als nicht-rationale betrachtet. Allerdings räumt Schatz – in Kenntnis des verfassungsrechtlichen Rahmens, daß nämlich der Handlungsspielraum des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eben wegen seiner Gemeinwohlverpflichtung nicht ausschließlich zweck-rational sein kann – zusätzliche Modellannahmen ein, die in Form von Qualitätsvor-

schriften als normative Einschränkungen anzusehen sind. Mit dieser Relativierung wird die Konvergenzthese an ihrem schwachen Punkt zwar von ihrem Autor bereits verbal entschärft bzw. immunisiert, im Modell selbst findet dies jedoch keinen Niederschlag. Was die Konvergenzthese im Kern aussagen möchte, daß „der einzige Weg zum Ziel hoher Einschaltquoten über die Angleichung des öffentlich-rechtlichen Programmprofils in Richtung auf ein massenattraktives Mittelmaß“ führe (Schatz 1994, S. 71), dürfte – nimmt man die Randbedingung ernst – so kaum realisierbar sein. Im einzelnen ist Schatz folgendes entgegenzuhalten:

Zur Einschätzung der historischen Ausgangssituation öffentlich-rechtlicher Angebote

1. Das Modell trifft Annahmen über die Ausgangspositionen der beiden Rundfunktypen auf einem Kontinuum der für öffentlich-rechtliche und private Programme qualitativ charakteristischen Genres, die weder in der Rundfunktheorie noch in der Programmrealität der unterschiedlichen Entwicklungsstadien in dieser Form belegt sind. Mit einer qualitativen Dimension, die auf der einen Seite das öffentlich-rechtliche Programm als informations- und bildungsspezifisch und auf der anderen Seite das kommerzielle Programm als tabuverletzend einstuft, wird man weder der Breite des Programmauftrags noch den realen Bedingungen der Programmbeschaffung und den für alle Fernsehanbieter geltenden Mediengesetzen gerecht. Hier werden den Hauptprogrammen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ideelle Überhänge an Informations- und Bildungsfunktionen zugeordnet, die nicht der historischen Realität entsprechen. So ist daran zu erinnern, daß das ZDF einmal als der öffentlich-rechtliche Unterhaltungssender galt und daß die ARD zahlreiche Unterhaltungsformate zu hoher Popularität geführt hat, bevor es privaten Rundfunk gab. Die Perspektive, aus der Schatz hier das Bild des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt, entspricht somit nicht der mit dem Programmauftrag und dem Grundversorgungsprinzip gemeinten vollen Breite, Information, Bildung, Kultur und auch Unterhaltung anzubieten (vgl. Media Perspektiven Dokumentation, II/1987), sondern sie impliziert eine Funktionsteilung. Bestätigt sehen sich damit eher die Befürworter des Privatrundfunks in ihrem Ziel, den Programmauftrag auf Information, Bildung, Kultur und Angebote für Minderheiten zu beschränken, um den Bereich der massenattraktiven Unterhaltung ausschließlich der kommerziellen Nutzung zu überlassen (VPRT 1992). Dies aber entspricht der Argumentation zugunsten des Trennungsmodells nach britischen Vorbild – Gebühren für einen idealtypisch bildungsorientierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die gesamte Werbung für einen unterhaltungsorientierten privaten Rundfunk – mit der voraussichtlichen Folge, daß der private Rundfunk bei hohen Zuschauerquoten einen wachsenden ökonomischen und publizistischen Einfluß gewinnen würde, während der öffentlich-rechtliche Rundfunk in die Marginalisierung abgedrängt würde (vgl. Kleinstuber/Wiesner/Wilke

1991). Zur Einschätzung der normativen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

2. Es wird ferner angenommen, öffentlich-rechtliche und private Rundfunkanbieter haben volle und gleichwertige Entscheidungsfreiheit, die Struktur ihrer Programme in Abhängigkeit von der Konkurrenzsituation zu verändern, und die gleiche primäre Zielsetzung, Zuschaueroptimierung herzustellen. Die Konkurrenzsituation überlagert damit sämtliche anderen potentiellen Einflußfaktoren, wie beispielsweise normative Standards auf den gesetzlichen Grundlagen zur Erfüllung von Programmfunctionen, habitualisierte Nutzungsmuster, Senderimages, Veränderungen in den Rahmenbedingungen der Produktion oder Formen der Programmbeschaffung. Konkurrenz wird in diesem Fall zum deterministischen Faktor für Konvergenz. Die Programmstruktur des Konkurrenten A determiniert die Programmstruktur des Konkurrenten B. Unterstellt wird dabei erstens, daß Konkurrent A mit seinem Programm bzw. mit einem bestimmten Genre eine wesentlich höhere Einschaltquote erzielt als Konkurrent B und zweitens, daß die höhere Einschaltquote allein auf die Beschaffenheit des Produkts – die Zusammensetzung der Genres eines Programms bzw. die Inhalte und Präsentationsform eines Genres – zurückzuführen sei. Mit anderen Worten, die Struktur des Programms sowie die Inhalte und Präsentationsformen der Genres von Konkurrent B werden bei Konvergenz zu abhängigen Größen der Zuschauerquoten von Konkurrent A. Diese Betrachtungsweise schließt eine soziokulturelle Interdependenz des Fernsehens weitgehend aus. Es bleibt dabei kaum noch Handlungsräum für gesellschaftliche Einflüsse auf Programmänderungen, wie sie beispielsweise in den 70er Jahren stattgefunden haben, als der öffentlich-rechtliche Rundfunk angesichts der hohen Ausländerzuwanderung in die Bundesrepublik ein spezielles Programmsegment einföhrte, das dieser Bevölkerungsgruppe zu Identität und Integration verhelfen sollte (vgl. ARD 1980, S. 61).

Zur Einschätzung des internationalen Einflusses auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

3. Das kausal-deterministische Konvergenzmodell wird als ein geschlossenes System dargestellt, das sich auf nationale Konkurrenzanbieter beschränkt. Die meisten Programminnovationen sind jedoch Importe aus den USA. Der originäre Bezugspunkt für Imitationen liegt und lag schon immer außerhalb Deutschlands und wurde – sieht man von der Vorbildrolle der britischen BBC für bestimmte Standards der Informationsgenres einmal ab – überwiegend vom kommerziellen US-Fernsehen repräsentiert. Bereits vor der Dualisierung gab es fortwährend Imitationen bzw. Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Deutschland an das kommerzielle Fernsehen in den USA. Diese Anpassungs- und Adoptionsprozesse haben sich auch nach der Dualisierung fortgesetzt. Nach der Dualisierung haben auch die neuen Privatsender von Anpassungen an das kommerzielle US-Fernsehen profitiert. Beide Programmtypen in Deutschland haben somit auch einen externen Bezugspunkt für ihre Programmänderungen, und wenn

eine Gameshow oder das Frühstücksfernsehen in Deutschland zuerst bei einem Privatsender und dann erst bei einem öffentlich-rechtlichen Sender zu sehen war, ist dies kein hinreichender Beweis für Konvergenz der Programme in Deutschland, sondern es verweist auf einen unterschiedlichen Time lag bei der Übernahme international etablierter Programminnovationen. So kann man schließlich fragen: Wie hätten sich die öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme, -genres und -formate entwickelt, wenn es in Deutschland nicht zu einem dualen System gekommen wäre? Es ist kaum anzunehmen, daß die öffentlich-rechtlichen Programme heute noch auf dem Stand von 1985 wären, sondern viel wahrscheinlicher ist es, daß sie – vielleicht mit einem etwas größeren Time lag – heute die gleiche Palette von Formaten hätten wie ihre amerikanischen und britischen Vorbilder. Dieses Gedankenexperiment eines Wandels der Lebensbedingungen und -stile ließe sich praktisch leicht umsetzen, wenn man die Programmentwicklung vor der Dualisierung, zum Beispiel zwischen 1960, 1970 und 1980 vergleichen würde.

Ein Modell, das in seinen konstitutiven Annahmen über die Struktur und Funktionsweise des dualen Rundfunksystems eine Reihe von Faktoren unkontrolliert ausschließt, wird auch in seiner Erklärungs- und Prognosekraft an Grenzen stoßen, wenn es mit der Programmrealität konfrontiert wird. Es wird Widersprüche nicht auflösen können, solange es sich auf ökonomisch zweckrationale Anbieterstrategien beschränkt und vor allem den normativen Faktor ignoriert, der sich aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ergibt. Würde man wie Schatz ein eindimensionales Konvergenzmodell zugrundelegen, müßten öffentlich-rechtliche und private Konkurrenten ihre Programmstruktur allein in Abhängigkeit von der erwarteten Zuschauerquote einander angleichen, wodurch der öffentlich-rechtliche Rundfunk die ihm gesetzte Programmnorm verletzen würde. Schließt man dagegen den Einfluß von Programmnormen aus, wird der Konvergenzthese der medienpolitisch relevante Gehalt, der ihre Brisanz erst rechtfertigt, weitgehend entzogen. Mit anderen Worten, Belege gegen einen normativ relevanten Konvergenzprozeß werden dadurch immunisiert, daß dieser nicht explizit formuliert wird. Befunde, die dem eindimensionalen Konvergenzmodell widersprechen, lassen sich so nicht konsonant interpretieren.

Die normative Dimension

Diese Überlegungen führen zu dem Schluß, daß dem Faktor Konkurrenz der Faktor Programmnorm hinzuzufügen wäre, wenn das Modell von Schatz den Rahmenbedingungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gerecht werden soll. Hinlänglich begründet ist dies durch das Postulat der Grundversorgung, wie es das Bundesverfassungsgericht 1986 im 4. Rundfunkurteil (Niedersachsenurteil) formulierte, wonach es Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei, die „unerlässliche Grundversorgung“ sicherzustellen (Bundesverfassungsgericht 1986, S. 118ff.). Hier stellt sich dann allerdings die Frage, ob und an welchem Punkt bei einer dynamischen Programmentwicklung auch der private

Rundfunk Funktionen der Grundversorgung übernehmen könnte, die das Gebührenprivileg des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Frage stellen könnten. Die rechtswissenschaftliche Diskussion der Grundversorgung, auch um die Mindestversorgung, kann an dieser Stelle nicht verfolgt werden (vgl. Berg 1987; Bullinger 1987; Stock 1992; 1997), hier geht es lediglich darum, die normative Dimension als unabdingbaren Faktor zur Erklärung der Programmentwicklung im dualen System zu verorten. Diese normative Problematik hat auch Weiß (vgl. Weiß 1992; 1994; 1996) mehrfach im Zusammenhang mit einer Verankerung der Programmkontrolle seitens der Landesmedienanstalten auf der Basis normativer Anforderungen an die Programmleistungen der Privatsender angesprochen. Weiß befaßte sich hierbei zwar nicht zentral mit dem Thema Konvergenz, sondern begründete, ausgehend von den Defiziten der Konvergencediskussion, aus der normativen Perspektive ein Distanzmodell zur Qualifizierung des Leistungsunterschieds zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Programmangeboten (vgl. Weiß 1996).

Es erscheint daher konsequent, das eindimensionale Konvergenzmodell von Schatz durch eine normative Dimension zu erweitern. Abbildung 1 illustriert die eindimensionale Version (Modell A), wie sie der Konvergenzthese von Schatz entsprechen würde und die modifizierte zwei dimensionale Version (Modell B) mit den beiden Faktoren Konkurrenz und Programmnorm. eindimensionale Konkurrenz-Konvergenz-Modell nicht hinreichend erklären kann. Dagegen steht das zweidimensionale Modell im Sinne eines dominanten

Einflusses der Programmnorm durchaus in Einklang mit der Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Programmstruktur.

Die beiden Modellvarianten verdeutlichen die für alle weiteren Betrachtungen wesentliche Definition einer normativ relevanten Konvergenz. Das eindimensionale Konkurrenz-Konvergenz-Modell entspricht der „echten“ Konvergenz, die im gegenseitigen Anpassungsprozeß der öffentlich-rechtlichen und privaten Programmstrukturen besteht und zur Programmnormverletzung seitens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks führen würde. Das zweidimensionale Konvergenzmodell, hier mit Dominanz des Faktors Programmnorm, stellt hypothetisch einen Fall der formalen Distanzverringerung dar, hier als Annäherung der privaten an die öffentlich-rechtliche Programmstruktur. Beide Lösungen haben hypothetischen Charakter. Private Programmstrukturen und Genres können sich im für sie gesetzlich zulässigen Rahmen zwar beliebig verändern, um die erwünschte Zuschauerquote zu erzielen, – ob sie diese damit tatsächlich erzielen, sei dahingestellt. Öffentlich-rechtliche Programmstrukturen und Genres können sich im gesetzlich zulässigen Rahmen dagegen nur soweit verändern, wie ihre normativen Funktionsanforderungen erfüllt bleiben. Normativ relevante Veränderungen öffentlich-rechtlicher in Richtung privater Programme wären danach unzulässig. Normativ relevante Veränderungen privater in Richtung öffentlich-rechtlicher Programme wären danach zulässig. Formal gesehen wäre dies allerdings keine „echte“ Konvergenz, sondern Anpassung.

Abb. 1 Modifikation der Konvergenzthese

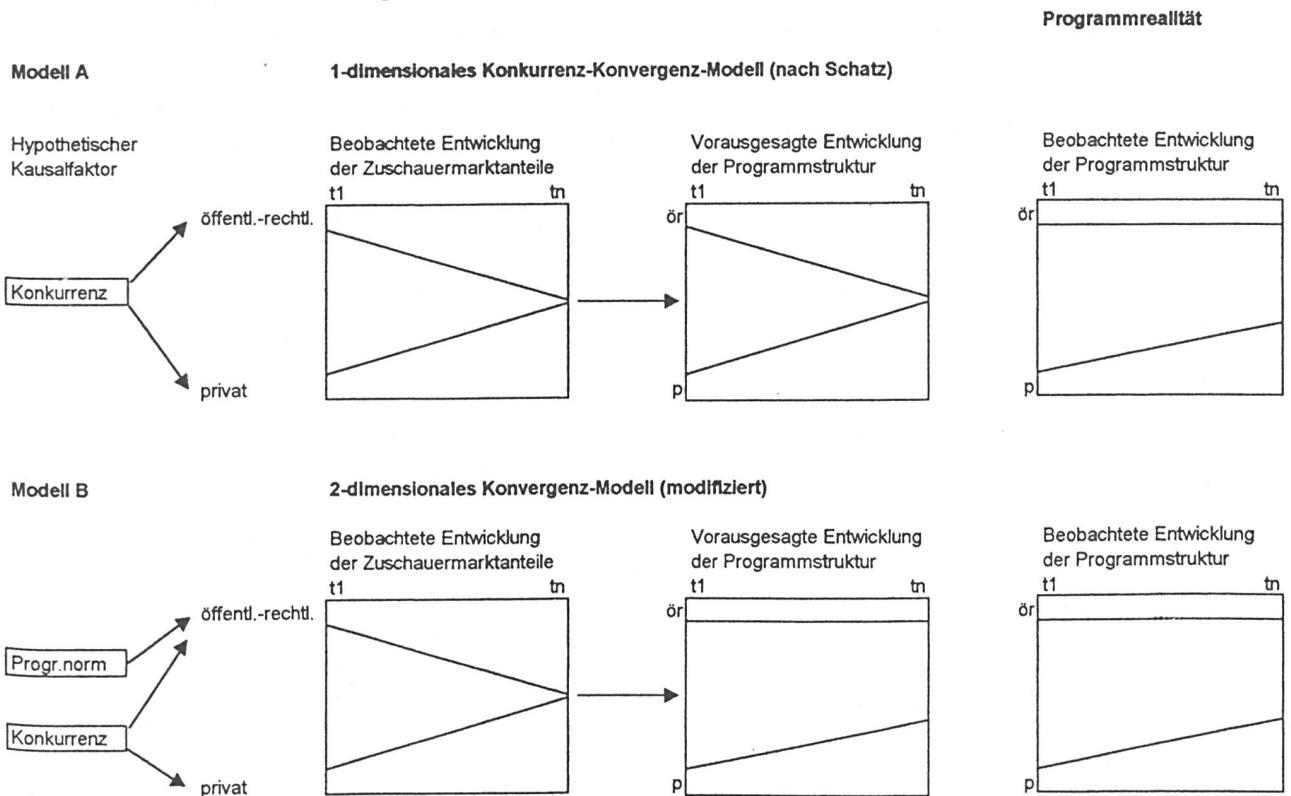
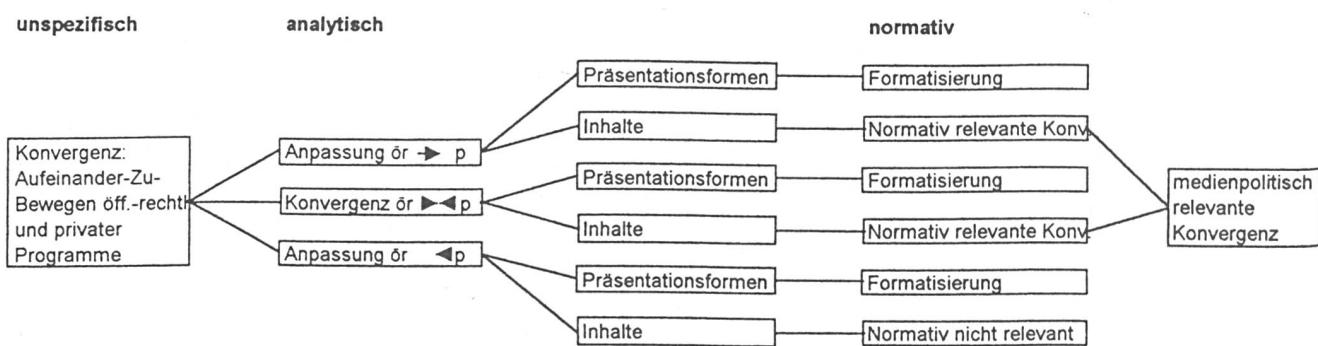


Abb. 2 Systematik des Konvergenzbegriffs auf der Genrebene „aktuelle und politische Informationssendungen“



Konvergenz auf Genrebene: Die Position von Marcinkowski und Bruns

Die ursprüngliche Form der Konvergenzthese wurde von Marcinkowski und Bruns (1996, S. 257ff.) dahingehend modifiziert, daß sie nicht auf das Programm insgesamt, sondern auf einzelne homogene Programmsegmente bezogen sein sollte. Auch hierfür ist der Begründungszusammenhang näher zu betrachten. Marcinkowski und Bruns kritisieren zunächst den größten Teil der empirischen Programmforschung als interessengeleitete Auftragsforschung, die meistenteils nach der „komparatistischen Differenzmethodik“ vorgegangen sei. Diese Methodik differenzierter Unterschiede zwischen zwei (unähnlichen) Gruppen (in diesem Fall öffentlich-rechtliche und private Sender) hinsichtlich ihres quantitativen Programmangebots (gemessene Sendezeit) nach verschiedenen Vergleichskriterien (Programmkategorien). Das Unbefriedigende dieser Methodik liege in der mangelnden Aussagefähigkeit quantitativer Programmunterschiede. Ebenso wichtig wie die Veränderungen von Programmstrukturanteilen sei die Frage, ob und wie sich einzelne Genres innerstrukturell in qualitativer Hinsicht unterscheiden. In diesem Zusammenhang konstatieren sie: „Die nach wie vor feststellbaren Programmunterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern sind ja aufgrund unterschiedlicher Aufträge, Organisationsformen und Handlungsrationonalitäten regelmäßig erwartbar, innerhalb bestimmter Grenzen durch die bestehende Rechtslage gedeckt und insofern weder besonders überraschend noch ernsthaft bestritten“ (Marcinkowski/Bruns 1996, S. 259). Mit dem Argument der normativen Dimension revidieren die Autoren hier somit sinngemäß die These von Schatz zur Programmkonvergenz.

Alternativ zur komparatistischen Differenzmethodik, die von „unähnlichen Fällen“ (öffentlicht-rechtlich versus privat) ausgehe, biete sich ein „konkordanzmethodologisches“ Design an. Mit Hinweis auf die Einführung ähnlicher Sendungsformen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen (Boulevardmagazine, Daily soaps, aktuelle Nachtmagazine, Daily talkshows etc.), die

offenkundig eine wechselseitige Imitation erkennen lasse, werde der Vergleich unterhalb der Programmstruktur auf die inhaltlich-qualitative Ebene einzelner Sendungsformen verlagert. Bruns und Marcinkowski führen hierzu an anderer Stelle aus: „Dabei lassen sich sowohl gleichzeitige, beiderseitige Anpassungen beobachten (‘echte’ Konvergenz), wie auch die einseitige Imitation erfolgreicher Komponenten des jeweiligen Konkurrenten (‘gerichtete’ Konvergenz). Insoweit gibt es zwar Leit- und Folgemedien, nur sind die Rollen zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern keineswegs fest verteilt. Mal setzen die Öffentlich-rechtlichen den Trend, ein anderes Mal die Privaten.“ (Bruns/Marcinkowski 1997, S. 476).

Zur Verlagerung der Konvergenzbetrachtung auf die Genrebene ist folgendes festzustellen:

1. Auch hierbei wird der wettbewerbstheoretische Konkurrenzfaktor implizit monokausal unterstellt und die Bedeutung der normativen Einflüsse weitgehend vernachlässigt.
2. Ferner werden beide Formen von Distanzverringerungen, „echte“ und „gerichtete“ Konvergenz, unter einem Konvergenzbegriff subsumiert. Damit werden Anpassungsprozesse, deren Richtung von entscheidender Bedeutung ist, in ihren Richtungen neutralisiert.
3. Während die Ebene des Gesamtprogramms, auf der Schatz argumentiert, nur eine Bezugsgröße und eine Analysegröße hat, nämlich die Gesamtsendedauer und die darauf bezogene Programmstruktur, handelt es sich auf der Ebene der Genres um mehrere unterschiedlich große Programmsegmente, in denen außerdem noch unterschiedlich gerichtete Veränderungen stattfinden können. Das heißt, ein Sender wie Pro Sieben, der in einer bestimmten Periode einen ebenso hohen Politikanteil in seinen Nachrichten hatte wie die Tagesschau der ARD, aber nur einen Bruchteil des Nachrichtenumfangs der ARD, würde auf Genrebene mit der ARD gleichzusetzen sein. Das bedeutet ferner, es könnte innerhalb der Programmstruktur zweier Sender

hinsichtlich spezifischer Genremerkmale Konvergenz im Genre Serien und Divergenz im Genre Politikmagazine geben oder umgekehrt.

4. Als Vergleichskriterien werden Merkmale der Präsentationsformen und Inhalte verwendet. Hierbei handelt es sich allerdings um qualitativ unterschiedliche Dimensionen, deren Bedeutung noch nicht ausdifferenziert worden ist. So ist nicht expliziert, welcher Schluß daraus zu ziehen wäre, wenn man beispielsweise feststellen würde, daß die Präsentationsformen von Nachrichten, Magazinen und Talkshows in den öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen ähnlicher, zugleich aber die Unterschiede ihrer Inhalte größer werden?

Die isolierte Betrachtung von Konvergenz in einem Genre wirft nicht nur neue methodische Probleme auf, sondern erfordert auch in normativer Hinsicht zusätzliche Klärung.

Die normative Bedeutung von Form und Inhalt

Nach der Aussage von Schatz, daß sich die Sender hinsichtlich Programmstrukturen, Inhalten und Präsentationsformen „Aufeinander-Zu-Bewegen“ und der Aussage von Bruns und Marcinkowski, daß dabei mal die einen und mal die anderen den Trend angeben, werden Distanzveränderungen in Programmstrukturen, Inhalten und Präsentationsformen gleichwertig behandelt. Mit anderen Worten, Konvergenz könnte danach zum Beispiel in folgenden Konstellationen auftreten:

- Öffentlich-rechtliche Sender passen ihre Inhalte tendenziell den privaten Sendern an, und private Sender passen ihre Präsentationsformen tendenziell den öffentlich-rechtlichen Sendern an.
- Private Sender passen ihre Inhalte tendenziell den öffentlich-rechtlichen Sendern an, und öffentlich-rechtliche Sender passen ihre Präsentationsformen den privaten Sendern an.

Eine Gleichwertigkeit dieser Konstellationen im Sinne normativ relevanter Konvergenz wird aber durch den Faktor Programmnorm nicht gedeckt. Andernfalls müßte man davon ausgehen, daß die Imitation einer Präsentationsform (das Studiodesign der Nachrichtensendung, der Moderationsstil oder die Länge von Magazinbeiträgen) ebenso viel zur Herstellung von Informationsvielfalt und Aufklärung beiträgt wie beispielsweise die von journalistischer Kompetenz getragene Thematisierung und kritische Analyse der Steuerreform. Wenn eine solche Gleichwertigkeit von Programminhalt und Präsentationsform nicht mit dem Faktor Programmnorm vereinbar ist, kann sie auch nicht als Kriterium für normativ relevante Konvergenz zugelassen werden. Entscheidend bleibt somit die Vorrangigkeit von Inhalten gegenüber den Präsentationsformen. Damit wären äußere, leicht wahrnehmbare Ähnlichkeiten auf der Ebene der Programmästhetik für die Konvergenzdiskussion ohne substantielle Bedeutung.

Abb. 2 illustriert diese Überlegungen anhand einer Systematik des Konvergenzbegriffs, bezogen auf die Genreebene, hier im Fall aktueller und politischer Informationssendungen. Unterschieden wird der Konvergenzbegriff nach drei Differenzierungsstufen, und zwar unspezifisch, analytisch und normativ. Der unspezifische Gehalt von Konvergenz entspricht den o.g. Aussagen von Schatz und Bruns/Marcinkowski. Der analytische Gehalt geht wieder von formalen Distanzveränderungen aus und unterscheidet zunächst zwischen 1. Anpassung öffentlich-rechtlicher an private Sender, 2. echter Konvergenz als gegenseitige Anpassung und 3. Anpassung privater an öffentlich-rechtliche Sender. Jede dieser drei formalen Distanzveränderungen kann voneinander unabhängig in den Inhalten und in den Präsentationsformen stattfinden. Unterstellt man, daß Inhalte und Präsentationsformen in normativer wie medienpolitischer Sicht *nicht* gleichwertig sind, erscheint es notwendig, sie auch in Bezug auf die Konvergenzthese unterschiedlich zu gewichten. Distanzveränderungen in den Präsentationsformen werden daher als Formatisierung, Distanzveränderungen in den Inhalten als normativ relevante Konvergenz interpretiert.

3. Konvergenz als Gegenstand empirischer Forschung

3.1 Überblick

Die medienpolitischen Implikationen der Konvergenzthese haben sich in den 90er Jahren auch auf die empirische Fernsehforschung ausgewirkt. Je nach dem, aus welcher Interessenlage und welcher Fragestellung Konvergenz empirisch untersucht worden ist, hat es teils ähnliche und teils widersprüchliche Ergebnisse gegeben. Belege für eine Konvergenz öffentlich-rechtlicher und privater Programmstrukturen und/oder auf Genreebene haben Donsbach/Dupré (1994), Merten (1994, 1996), Bruns/Marcinkowski (1996, 1997) und Medien Tenor (1998) vorgelegt. Belege, die eher gegen eine Konvergenz sprechen, ergaben die Befunde aus Programmanalysen von Krüger (1989, 1991a, 1992, 1996b, 1998a,b), Hohlfeld/Gehrke (1995, S. 30-110) und Kliment/Brunner (1998). Um die teils widersprüchlichen Befunde in ihrem Aussagewert einschätzen zu können, erscheint es daher für die Rundfunkforschung dringlich, die Konvergenzthese in ihren Aussagen, Annahmen und Rahmenbedingungen kritisch zu reflektieren und die Basis ihrer Argumentation zu differenzieren. Dabei sollte man auf drei Arten von Effekten achten:

1. Definitionseffekte: Was ist Konvergenz? Wer bzw. was konvergiert? Worin besteht die Konvergenz? Welche normative Relevanz hat die Konvergenz?

2. Designeffekte: Welche Definition wird für ein Forschungsdesign gewählt? Welche Kategorien werden verwendet? Welche Untersuchungszeiträume werden gewählt? Welche Sender und welche Programmsegmente werden verwendet?

3. Darstellungseffekte: Welche Bezugsgrößen werden gewählt? Welche Vergleiche werden gezogen?

Betrachtet man die kommunikationswissenschaftlichen Arbeiten, in denen Konvergenz direkt oder indirekt Untersuchungsgegenstand war und versucht eine Zwischenbilanz zu ziehen, läßt sich folgendes festhalten:

- Nicht alles, was im Bereich der elektronischen Medien konvergiert, ist auch medienpolitisch relevant. Medienpolitische Relevanz hat die Konvergenzthese nur insoweit, wie die Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Erfüllung der Grundversorgung berührt werden.
- Manche Ergebnisse verschiedener Untersuchungen erscheinen widersprüchlicher, als sie tatsächlich sind. Dort wo Datenbasis und Instrument kompatibel sind oder kompatibel gemacht werden, sind auch die Ergebnisse ähnlich.
- Wesentliche Einwände gegen den Geltungsanspruch der Konvergenzthese sind: 1. die Beliebigkeit des Konvergenzbegriffs und seiner Operationalisierung, 2. die Übertragung des ökonomischen Wettbewerbsmodells als monokausaler Faktor auf ein normativ geregeltes Rundfunksystem, 3. die ahistorische Perspektive und 4. die Engführung der Perspektive auf die Hauptprogramme des dualen Systems.

Nach diesen Überlegungen zur Programmkonvergenz und Genrekonvergenz müßten sich die empirischen Analysen, die den medienpolitisch relevanten Gehalt der Konvergenzthese zum Gegenstand haben, auf die Beantwortung der Frage konzentrieren, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk die Ambiguität seiner Konkurrenzsituation auflöst oder nicht und wenn, in welcher Form und in welchem Grade?

Für öffentlich-rechtliche Programme wäre normativ relevante Konvergenz nicht zutreffend, solange sich nachweisen läßt,

1. daß die Programmstruktur öffentlich-rechtlicher Hauptprogramme stabil bleibt und sich deutlich von den privaten Konkurrenzprogrammen unterscheidet,
2. daß die Inhaltsstruktur öffentlich-rechtlicher Angebote zur Grundversorgung stabil bleibt und sich deutlich von privaten Konkurrenzangeboten unterscheidet.

3.2 Ausgewählte empirische Befunde zur Konvergenzthese

3.2.1 Anbieterkonkurrenz und Konvergenz der Zuschauermarktanteile

Entwicklung der Anbieterkonkurrenz

Eine Betrachtung der Konvergenzthese, die aus zwei Komponenten besteht, erstens dem Konkurrenzdruck als unabhängigem Kausalfaktor und zweitens der Konvergenz als abhängiger Größe, wäre unvollkommen, wenn sie die erstgenannte Komponente unberücksichtigt ließe. An den Ausgangspunkt der Darstellung empirischer Befunde zur Konvergenzthese wird daher zunächst die langfristige

Entwicklung der Konkurrenz im deutschen Fernsehangebot aufgezeigt (Abb. 3 siehe folgende Seite und Abb. 4 auf S. 24). Schließt man die deutschen Fernsehprogramme mit nationaler oder regionaler Ausstrahlung bei terrestrischer und/oder per Kabel- bzw. Satellitenverbreitung in diese Betrachtung ein und klammert privates Ballungsraumfernsehen sowie lokale Fernsehprogramme aus, gab es im Jahr 1985 11 verschiedene Programme. Dazu gehörten vier bundesweit empfangbare Hauptprogramme, fünf weitere regional empfangbare Dritte Programme der ARD, ein öffentlich-rechtlicher Kulturkanal und ein privates Abonnementprogramm. Bis zum Jahr 1998 stieg die Gesamtzahl auf 40 Programme. Sieht man von der Ausweitung der ARD3-Programme als Folge der Deutschen Einheit und der Ausweitung öffentlich-rechtlicher Kultur- und Bildungsprogramme ab, resultiert der Zuwachs im wesentlichen aus kleineren Privatprogrammen und Spartenprogrammen. Mit dem Markteintritt neuer Programme verbindet sich allerdings auch die Einstellung einiger Programme. Im ganzen gesehen entspricht der langfristige Entwicklungsverlauf der Fernsehprogramme in etwa der Form einer Sättigungskurve.

Parallel zum Anstieg der Programmzahl stieg auch der tageszeitliche Programmumfang der Sender tendenziell an (Abb. 4-9 siehe auf S. 24-26). Auch hier ist bei den meisten Sendern ein Verlauf nach dem Muster der Sättigungskurve zu beobachten; in diesem Bereich ist die Angebotsausweitung allerdings durch das 24-Stunden-budget eines Tages auf natürliche Weise begrenzt. Aufgrund dieser Angebotsentwicklung läßt sich somit im Hinblick auf die Konvergenzthese feststellen, daß es in der langfristigen Entwicklung im Fernsehmarkt eine starke Erhöhung des Konkurrenzdrucks gegeben hat.

Konvergenz der Zuschauermarktanteile

Betrachtet man nun parallel zur Angebots- und Konkurrenzentwicklung den Entwicklungsverlauf der Zuschauermarktanteile, zeigt sich ein langfristiger Konvergenzprozeß, der besonders stark in den Jahren 1987 bis 1995 anhält, zu hohen Zuschauerverlusten bei ARD und ZDF führt und RTL ab 1994 die Marktführerschaft bringt (Abb. 10 siehe auf S. 27). Ab 1995 sind bei den großen Privatsendern allerdings keine Zuwächse mehr festzustellen. Sie geraten nun selbst unter den Konkurrenzdruck der kleineren Privatsender und der neuen Spartenkanäle. Weitgehend unberührt von diesem Konkurrenzdruck im Fernsehsystem behaupten sich langfristig allein die Dritten Programme der ARD.

Aus der langfristigen Entwicklung der Fernsehangebote und der Zuschauermarktanteile ist somit nachvollziehbar zu entnehmen, daß der steigende Konkurrenzdruck zu einer Konvergenz der Zuschauermarktanteile geführt hat. Dieser Prozeß erreicht allerdings einen Sättigungspunkt, an dem andere Faktoren als die reine Verfügbarkeit eines neuen Programms auf das Nutzungsverhalten wirksam werden.

Abb. 3: Langfristige Entwicklung der Konkurrenz im deutschen Fernsehangebot

Quellen: Brüning, Media Perspektiven 4/96, ALM Jahrbuch 1996/97, *IFEM* Recherche

ifEM Institut für empirische Medienforschung, Köln

3.2.2 Programmkonvergenz

Die IFEM-Programmanalysen

Aus der fortgeschriebenen Tendentwicklung der Programmstrukturen öffentlich-rechtlicher und privater Hauptprogramme, die seit 1985 jährlich vom Institut für empirische Medienforschung (IFEM) in Köln durchgeführt werden, ließ sich über den Zeitraum von 1985 bis 1997 kein überzeugender Beleg für Programmkonvergenz finden (vgl. Krüger 1996b) (Abb. 11-13 siehe auf S. 27-28). Die Abbildungen zeigen die programmstrukturellen Anteile der Informations-, Unterhaltungs- und Werbeangebote bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1 in der Gesamtsendezeit. Danach fielen die Informationsangebote bei ARD und ZDF in den 90er Jahren mit durchschnittlich ca. 41 Prozent etwas höher aus als in den 80er Jahren. Bei RTL und SAT.1 lagen die Höchstwerte bei ca. 25 bzw. 26 Prozent in den Jahren 1988/89 nach Einführung des Frühstücksfernsehens, seitdem war die Entwicklung tendenziell rückläufig bis auf 17 bzw. 16 Prozent 1997. Während sich also im langfristigen Angebotstrend bei den Informationsangeboten eine eher divergente Entwicklung zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Hauptprogrammen abzeichnet, ist bei den Unterhaltungsanteilen (einschließlich Sport) umgekehrt eine konvergente Entwicklung auszumachen. Betrug der Abstand zwischen RTL/SAT.1 gegenüber ARD/ZDF 1985 noch 20 Prozentpunkte, lag er in den 90er Jahren relativ unverändert bei ca. 10 Prozentpunkten. Bereits in den 80er Jahren näherten sich die privaten Sender den öffentlich-rechtlichen Sendern im Unterhaltungsanteil an. Eine starke divergente Tendentwicklung wiesen erwartungsgemäß die Werbeangebote auf. Während sie bei ARD/ZDF tendenziell von 3 auf 2 Prozent sanken, stiegen sie bei RTL/SAT.1 von 2 auf 17 Prozent. Dieses Wachstum ist komplementär zu den Anteilsverringerungen der Informations- und Unterhaltungsangebote zu sehen.

Ebenso zeigte sich in der nutzungsstarken Hauptsendezeit von 19.00 bis 23.00 Uhr bei den öffentlich-rechtlichen Sendern eine hohe Strukturstabilität (Tab. 1).

Tab. 1

Senderentwicklung	
	Anzahl
1985	11
1986	12
1987	12
1988	13
1989	15
1990	15
1991	16
1992	23
1993	27
1994	26
1995	33
1996	38
1997	39
1998	40

In den 12 Jahren von 1986 bis 1997 betragen die Informationsanteile von ARD/ZDF mit minimalen Schwankungen durchschnittlich 41 Prozent, die Unterhaltungsanteile (mit Sport) 51 Prozent und die Werbeangebote 4 Prozent, der Rest bestand aus Programmwerbung und Sonstigem. Demgegenüber fielen die Informationsanteile von RTL/SAT.1 bei größeren Schwankungen durchschnittlich mit 16 Prozent deutlich geringer aus, während sich die privaten Unterhaltungsanteile denen der öffentlich-rechtlichen Sender tendenziell annäherten. Im Unterhaltungsbereich verringerte sich somit der Abstand durch Anpassungstendenz der privaten an die öffentlich-rechtlichen Sender. Der bei den Informations- und Unterhaltungsangeboten bei RTL/SAT.1 reduzierte Zeitanteil wurde durch steigende Werbeangebote substituiert. Auf dieser hohen Aggregationsebene von Programmkatoren der quantitativen Programmstrukturanalyse spricht somit nichts für eine Bestätigung von Programmkonvergenz nach dem Modell von Schatz.

Andere Programmstrukturanalysen, die sich mit Veränderungen der Vielfalt im dualen System befaßten, kamen zu unterschiedlichen Befunden. Donsbach und Dupré (1994) untersuchten, wie sich die Auswahlmöglichkeiten für die Zuschauer im Zeitraum zwischen 1983 und 1991 durch die Angebotsausweitung im dualen System veränderte. Sie kamen zu dem Befund, daß die Unterhaltungsangebote zu lasten der Informationsangebote zugenommen hatten. Den öffentlich-rechtlichen Sendern hielten sie entgegen, bereits vor der Dualisierung, gewissermaßen die Konkurrenz antizipierend, das eigene Unterhaltungsangebot ausgeweitet zu haben. Brosius und Zubayr (1996) kamen in einer neueren Programmanalyse zu dem Befund, daß sich die interne Vielfalt (Programmstruktur) der großen Privatsender nicht mehr von der bei ARD und ZDF unterscheide. Dem stehen Befunde von Hohlfeld und Gehrke (1995, S. 166f. und S. 266) gegenüber, die weder für die Gesamtsendezeit noch für die Prime time wachsende Ähnlichkeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Hauptprogrammen feststellen.

Die Konvergenzstudie von Merten

Reanalysiert man die Befunde der Konvergenzstudie von Merten (1994), so zeigt sich, daß wesentliche Unterschiede der ARD/ZDF-Programmstruktur zwischen 1980 und 1993 weitgehend verschwinden, wenn man die von Merten vollzogene Trennung zwischen Information und Mischform Information/Unterhaltung (hauptsächlich Frühstücksfernsehen) aufhebt. Abgesehen von einem leichten Zuwachs im Fictionangebot erweist sich die ARD/ZDF-Programmstruktur in Anbetracht der fundamentalen Veränderungen der Rahmenbedingungen als erstaunlich stabil und resistent gegenüber dem prognostizierten Konvergenzdruck.

Berücksichtigt man, daß es beim Stand der o.g. Programmunterschiede zwischen 1993 und 1997 keine nennenswerten programmstrukturellen Veränderungen gegeben hat, läßt sich auch keine Konvergenz der Programmstrukturen belegen. Da die öffentlich-rechtlichen Hauptprogramme schon in der Vergleichsphase von 1988 bis 1993 sehr geringe Veränderungen, die privaten Hauptprogramme dagegen deutlich größere Veränderungen in ihrer Programmstruktur vorgenommen haben, woraus Anpassung der Privaten an die Öffentlich-rechtlichen geschlossen werden kann, und beide Programmtypen in der Vergleichsphase von 1993 bis 1997 bei bestehenden Unterschieden ihrer Programmstrukturen gleich bleiben, ist die Programmstrukturstabilität der öffentlich-rechtlichen Programme ein durchgehend gesichertes Ergebnis. Wenn die öffentlich-rechtlichen Hauptprogramme in ihrer Struktur bis 1997 stabil geblieben sind, kann es auch keine Programmkonvergenz, sondern allenfalls Annäherungen von privaten an öffentlich-rechtliche Strukturen gegeben haben.

Interpretiert man die Strukturstabilität der öffentlich-rechtlichen Hauptprogramme mit Bezug auf die Programmnorm, bedeutet dies: Im Gesamtsendeangebot sind etwaige Leistungsdefizite hinsichtlich der Grundversorgungsfunktionen von ARD und ZDF programmstrukturell unbegründet.

Mertens Konvergenzstudie kommt in den weiteren Analyseschritten, die in der Zeitphase von 1988 bis 1993 auf die Vorabendzeit von 17.30-20.00 Uhr und die Hauptsendezeit von 20.00-22.30 Uhr bezogen sind, zu folgendem Fazit: „*Resümierend bleibt festzuhalten: Im Gegensatz zum Gesamtprogramm und insbesondere zum Vorabendprogramm kann in der Zeit von 20.00-22.30 Uhr keine Konvergenz beobachtet werden*“ (Merten 1994, S. 109).

Was die Vorabendzeit betrifft, ist aufgrund der ARD-Vorabendharmonisierung im Jahr 1992 und der regionalen Fensterprogramme der Privatsender eine konvergente Entwicklung bestätigt. Daß auch Merten für die Hauptsendezeit keine Konvergenz bei ARD/ZDF und RTL/SAT.1 nachweisen konnte, bestätigt die Befunde der IFEM-Programmanalysen. Schaltet man Mertens Konvergenzbeweise, soweit sie sich auf Design-Effekte zurückführen lassen, aus, beschränkt sich die Programmkonvergenz somit nur auf das von allen Hauptsendern gleichermaßen für Werbung genutzte Vorabendprogramm.

Medien Tenor

Eine weitere Variante eines Konvergenzbeweises auf Programmstrukturebene hat der Medien Tenor (1998) vorgelegt. Wie bei Merten basiert die Erhebung der Daten auch hier auf den Programmankündigungen der HÖR ZU. Die Programmkatoren wurden von Donsbach/Dupré übernommen. Besondere Betonung legt die Studie auf die Langfristigkeit des Untersuchungszeitraums, der sich von 1967 bis 1997 erstreckt und somit gewissermaßen die Urphase des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließt, die von jeglicher Vermutung, die Grundversorgungsaufgaben aus Konkurrenzgründen zu vernachlässigen, frei

sei. Dieses Argument erscheint umso überzeugender, als sich eben deutlich Konvergenz nachweisen lasse, die auf die Konkurrenz privater Unterhaltungsangebote in den 90er Jahren zurückgeführt wird. Wie schwach dieser Begründungszusammenhang tatsächlich ist, wird erkennbar, wenn man diesem Beweis – ebenfalls auf der Basis von Programmankündigungen – eine achtwöchige Analyse der Programmstruktur aus dem Jahr 1955 gegenüberstellt, in der der Informationsanteil mit 43 Prozent geringer ausfällt als 1967 mit 55 Prozent, zugleich aber nahezu übereinstimmt mit dem Informationsanteil (44 %) aus dem Jahr 1997.

3.2.3 Fragmentierung und Dynamik des Programmablaufs

Ein anderer Aspekt, der sich im Blick auf die Programme als ganzheitliches Bild erschließt, besteht in der zunehmenden Fragmentierung und der daraus folgenden Dynamisierung des Programmablaufs (vgl. Krüger/Zapf-Schramm 1994). Unterscheidet man das Programmangebot eines Stichtages nach den drei Kategorien 1. Bestandteil einer redaktionellen Sendung, 2. Trailer und 3. Werbung und führt diese Programmenteile in separaten Zeitschienen parallel für verschiedene Sender über den Tagesablauf, dann zeigt sich, welche in dieser Hinsicht qualitativen Veränderungen innerhalb der vergangenen Jahre stattgefunden haben (Abb. 14-16 siehe auf S. 29-31). Nicht nur die tageszeitliche Ausweitung der Programme bis zum Sättigungspunkt seit 1988 wird hierdurch deutlich, sondern vor allem eine dramatische Fragmentierung des Programmablaufs durch zunehmende Wechsel zwischen Sendung, Trailer und Werbung, die zu einer Dynamisierung und Beschleunigung des Programmablaufs führen. Diese Fragmentierung und Dynamisierung ist besonders stark in den privaten Programmen ausgeprägt und erklärt sich dort überwiegend, aber nicht nur aus der Häufigkeit der Werbeausstrahlungen. Dies kennzeichnet einen qualitativen Unterschied zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Programmen, der noch krasser zum Vorschein kommt, wenn man die privaten Programme mit den Dritten Programmen der ARD vergleichen würde.

3.2.4 Konvergenz auf Genreebene

Zur Konvergenz auf Genreebene – dieser Bereich kann hier nur stark verkürzt berücksichtigt werden – liegen bislang erst wenige empirische Studien vor, in denen Konvergenz gezielt auf der Basis verschiedener Meßzeitpunkte untersucht wurde. Das Problem genrebezogener Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Angeboten sowie deren Veränderungen wurde jedoch schon früh gesehen und auch in einzelnen Momentaufnahmen bestimmter Programmsegmente empirisch dargestellt, zum Beispiel in Verknüpfung mit den frühen IFEM-Programmanalysen vergleichende Inhaltsanalysen zur Konkurrenz der Nachrichtenangebote und zum Frühstücksfernsehen (vgl. Krüger 1985a,b,c; Krüger 1988, 1991b). In den 90er Jahren war eine quantitative Anpassungstendenz privater an öffentlich-

rechtliche Informationsangebote zur Hauptsendezeit zu verzeichnen, die im wesentlichen aus der Einführung boulevardorientierter Sendungen resultierte und nun verstärkt auf qualitative Unterschiede verwies (vgl. Krüger 1993). Anhand einer vergleichenden Inhaltsanalyse an nichttagesaktuellen Informationsangeboten ließ sich zeigen, daß die öffentlich-rechtlichen Sendungen stärker an politischen und gesellschaftlichen Themen mit Institutionenbezug, die privaten Sendungen dagegen stärker an Boulevardthemen und Themen der individuellen privaten Betroffenheit orientiert waren (vgl. Krüger 1996a). Diese Grundtendenz, wenngleich in weniger starker, jedoch immer noch signifikanter Unterscheidbarkeit, fand sich auch in einer jüngeren vergleichenden Nachrichtenanalyse wieder (vgl. Krüger 1997a).

Studien zur Konvergenz in den aktuellen und politischen Informationsangeboten

Die erste systematische und einen Zeitraum von mehreren Jahren (1986, 1988, 1991 und 1994) umfassende Analyse von Genrekonvergenz basiert auf einer im Auftrag der Landesrundfunkanstalt Nordrhein-Westfalen von Bruns und Marcinkowski durchgeführten Untersuchung zur Politikvermittlung im Fernsehen (Bruns/Marcinkowski 1997). Konvergenzbefunde aus dieser Studie wurden zunächst separat für den Bereich der Nachrichten vorgestellt (vgl. Marcinkowski/Bruns 1996; Bruns/Marcinkowski 1996). Diese Untersuchung unterscheidet sich von anderen weniger durch die weitgehend einheitlichen inhaltsanalytischen Standardmerkmale (Präsentationsformen, Thema, Berichterstattungsanlaß, Akteure, Institutionen, geographischer Bezug etc.) als durch die Verknüpfung dieser Merkmale mit Gewalt sowie eine durch mehrere Indikatoren operationalisierte Politikdefinition (vgl. Marcinkowski 1997).

Im Design dieser Duisburger Konvergenzstudie wird zwar zwischen Anpassung und „echter“ Konvergenz unterschieden, jedoch nicht der Bedeutungsunterschied herausgestellt, der hinsichtlich normativ relevanter Konvergenz zwischen den Präsentationsformen und den Inhalten besteht. Konvergenz in den Präsentationsformen erhält somit implizit die gleiche Wertigkeit wie Konvergenz in den Inhalten.

Auf die Vielzahl der Einzelergebnisse kann hier nicht näher eingegangen werden. In der Zusammenfassung werden die vier Hauptprogramme wie folgt charakterisiert (Bruns/Marcinkowski 1997, S. 295ff.): ARD und ZDF sind programmstrukturell in ihrem Informationsanteil wie auch inhaltlich in ihrem überdurchschnittlichen Anteil an politischer Berichterstattung nahezu stabil geblieben. Veränderungen hat es jedoch in den Präsentationsformen (Verkürzung der Beiträge, stärkere Visualisierung, Zunahme von Musik, O-Ton der Akteure und Gewalt) gegeben. Bei RTL mit einem weit geringeren Informationsangebot war für den Zeitraum 1986 bis 1994 ein programmstruktureller Zuwachs an Nachrichten- und politischen Informationssendungen von einem Prozent-

punkt zu verzeichnen. Hinsichtlich der ritualisierten Informationsanlässe sowie der Gestaltungsmittel wurde eine Anpassungstendenz an öffentlich-rechtliche Vorgaben verzeichnet. Im Anteil an Gewalt und Sex war RTL führend. SAT.1 unterschied sich von RTL durch eine rückläufige Entwicklung seiner Informationsangebote, die Präsentationsformen der Hauptnachrichten waren schon immer an öffentlich-rechtlichen Vorbildern orientiert. Auf Konvergenz verwiesen inhaltlich am ehesten die bei den öffentlich-rechtlichen Sendern gestiegenen Gewaltanlässe sowie die Akteurstruktur der vier Hauptsender mit zunehmender Einbeziehung des „vorpolitischen“ und unorganisierten Handlungsbereichs. Bruns und Marcinkowski ziehen in ihrem Fazit daraus den Schluß, daß „die inhaltlichen und präsentativen Merkmale der Nachrichten- und politischen Informationssendungen eine klare Unterstützung“ der Konvergenzthese auf Generebene erbracht habe (Bruns/Marcinkowski 1997, S. 301).

Die Befunde belegen in den meisten Merkmalen der aktuellen und politischen Informationsangebote Anpassungstendenzen der privaten an die öffentlich-rechtlichen Sender. Sie belegen ferner wechselseitige Anpassungstendenzen in den Präsentationsformen. Sieht man einmal von der Konvergenz hinsichtlich des Merkmals Gewalt ab, werden Anpassungstendenzen der öffentlich-rechtlichen Sender in der Inhalts- bzw. Themenstruktur dagegen nicht belegt, vielmehr sprechen die empirischen Indikatoren der Politikberichterstattung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht für Stabilität der öffentlich-rechtlichen Informationsleistungen. Dies aber bedeutet, daß auch auf Generebene kein Nachweis für die medienpolitisch brisante normative Konvergenz erbracht worden ist.

Was in dieser Form für die Gesamtdarstellung der Analyse, also Nachrichten und politischen Magazine zusammengenommen, ausgesagt wird, haben Bruns und Marcinkowski ähnlich für die Nachrichtenangebote formuliert. Auch hierin sehen sie eine Bestätigung für die Konvergenzthese (vgl. Bruns/Marcinkowski 1996). Genau genommen kommt sie zustande durch Annäherungen der privaten Sender an die öffentlich-rechtlichen Sender in inhaltlichen Merkmalen der Nachrichten und durch wechselseitige Annäherungen der öffentlich-rechtlichen Sender und der privaten Sender in Merkmalen der Präsentationsform.

Diese Befunde stimmen weitgehend mit denen anderer Untersuchungen überein, sie werden von anderen Autoren nur nicht in der gleichen Weise interpretiert (vgl. Krüger 1998a). So stellte Pfetsch (1996) der Konvergenzthese mit Bezug auf Generebene die Formatisierungsthese entgegen, die sinngemäß besagt, daß sich bestimmte Genres im Laufe der Zeit an einem idealtypischen Format orientieren, das unabhängig vom Programmtyp, also der öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisationsform des Mediums, Standards entwickelt, die von allen Sendern gleichermaßen übernommen werden. Besonders für Nachrichtensendungen mit einem hohen fremdproduzierten Anteil durch senderunabhängige Agenturen mit

weltweitem Service erscheint diese Sichtweise nicht unplausibel.

Boulevardisierung der Informationsangebote

Deutlicher als in manchen Nachrichtensendungen zeigen sich qualitative Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Angeboten, die auf ein anderes journalistisches Informationsverständnis hinweisen, vor allem in den nichttagesaktuellen Informationsangeboten. Vergleicht man eine breite Auswahl verschiedener Sendetitel des Magazinformats aus diesem Programmsegment daraufhin, wie groß ihr jeweiliger Anteil an solchen Inhaltskategorien (Katastrophen, Kriminalität, Human Interest, Sex/Erotik) ist, die der Boulevardisierung zugerechnet werden können, erweisen sich die Informationssendungen der kommerziellen Sender mit Abstand als führend (Abb. 17 siehe S. 32).

Ähnliche Tendenzunterschiede finden sich im Talkshowangebot und anderen Programmsegmenten der Fernsehunterhaltung. Nicht die Übernahme eines Genres kann als hinreichendes Kriterium für Genrekonvergenz angesehen werden, sondern die Art der inhaltlichen Realisierung ist hierfür entscheidend.

3.3 Erweiterung der Perspektive auf das Gesamtangebot der Anbiertypen

Die bisherige Konvergenzdiskussion ist gekennzeichnet durch eine Beschränkung der Perspektive und eine Engführung der Argumentation. Der Blick richtet sich ausschließlich auf die Hauptprogramme ARD/Das Erste, ZDF, RTL, SAT.1 und ProSieben. Dabei wird ein wesentlicher Faktor der langfristigen Veränderung des Rundfunksystems von vornherein ausgeblendet, und zwar die Angebotsausweitung und funktionale Differenzierung durch Minderheiten- und Spartenprogramme, die in den letzten 10 Jahren sowohl beim öffentlich-rechtlichen als auch beim privaten Rundfunk stattgefunden hat. Diese Programme dokumentieren einen enormen Leistungszuwachs im Fernsehgesamtangebot.

Angebracht ist daher eine Perspektive, die sich nicht nur auf den Kernbereich des Fernsehsystems beschränkt, sondern das gesamte Spektrum an Leistungen bzw. Funktionen einbezieht. Bei einer solchen Betrachtungsweise wird die Begrenzung der Programme auf 24 Stunden sowie auf einen bestimmten Kanal, für den lediglich die Betätigung eines Knopfes mit der Fernbedienung steht, rigoros aufgehoben. Statt dessen wird die Gesamtheit des öffentlich-rechtlichen und die Gesamtheit des privaten Angebots kanalübergreifend auf Verfügbarkeit bzw. Auswahloptionen, in denen sich eine funktionale Differenzierung mit bestimmten Qualitäten ausdrückt, verglichen. Diese Betrachtungsweise wird auch zu einer Neubewertung der Konvergenzdiskussion führen.

Wie sich aus Anzahl und Art der hinzugekommenen Programme ersehen lässt, gibt es in der Entwicklung des Gesamtprogrammangebots nach wie vor eine Qualitätsschere (Abb. 18 siehe S. 33): Auf öffentlich-rechtlicher Seite hat sich das Spektrum der Programmdifferenzierung zugunsten eines höheren intellektuellen und kulturellen Anspruchsniveaus ausdifferenziert. Sieht man von den etablierten Dritten Programmen der ARD und den beiden europäischen Kulturprogrammen ab, orientieren sich die neu hinzugekommenen Programme überwiegend an gesellschaftlich als hochwertig eingestuften Angebotsleistungen, einerseits Bildung, Wissen und Kultur, andererseits Kindersendungen ohne Gewalt und Sex. Auf privater Seite hat sich das Angebotsspektrum (n-tv ausgenommen) überwiegend zugunsten massenattraktiver Unterhaltungsbedürfnisse (Sport-, Musik-, Filmkanäle) sowie special interests ausdifferenziert.

In der Gesamtausweitung des Angebots mit diesen unterschiedlichen Grundrichtungen der funktionalen Differenzierung hat sich somit zum Vorteil und Nutzen der Zuschauer ein breites Angebotsspektrum entwickelt, dessen Nutzung lediglich einen Knopfdruck erfordert. Wesentlich im Hinblick auf die Konvergenzthese ist, daß die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den an ihn gestellten Anforderungen nach Minderheiten- und Qualitätsangeboten in einer Weise nachkommen, die es bisher noch nie gegeben hat und die sich noch nie so stark von den Leistungen der zusätzlichen Privatprogramme unterschieden haben. Aus dieser Sicht erscheint der Vorwurf der Auslagerung bzw. Verschiebung von Minderheits- und Qualitätsprogrammbestandteilen aus den Hauptprogrammen in die übrigen Programme nur verständlich, wenn man ihn als medienpolitisches Argument betrachtet, das darauf abzielt, die Auswahloptionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks möglichst zu beschränken und die Massenattraktivität der öffentlich-rechtlichen Hauptprogramme möglichst gering zu halten. Quantitativ wie qualitativ ist eine deutliche Steigerung der Leistungsangebote zu verzeichnen, so daß weder von einer Einschränkung des Grundversorgungspotentials noch von Konvergenz die Rede sein kann.

4. Fazit

Versucht man, den bisherigen Verlauf der medienpolitischen und kommunikationswissenschaftlichen Diskussion über Programmkonvergenz und Genrekonvergenz zusammenzufassen, so könnte man ihn etwa wie folgt charakterisieren: Die Forscher kommen im Rahmen ihrer eng gewählten Perspektive zu ähnlichen Daten, sie sind sich jedoch uneinig in deren Interpretation. Dies liegt vor allem an mangelnder analytischer Trennschärfe der Begrifflichkeit. Räumt man der normativen Dimension im Konvergenzmodell einen mit der wettbewerbstheoretischen Dimension gleichwertigen Stellenwert ein und leitet die daraus resultierenden Begriffsdefinitionen ab, um den pauschalen Konvergenzbegriff zu differenzieren, lösen sich auch die Widersprüche in der Konvergenzdebatte weitgehend auf.

Hinsichtlich der Programmkonvergenz löst der Faktor Programmnorm die Ambiguität im Modell von Schatz plausibel auf. Folgt man Merten in dem Befund, daß sich die öffentlich-rechtlichen Programme zwischen 1980 und 1985 nicht verändert haben und unterstellt, daß die öffentlich-rechtlichen Programme in dieser Phase die von ihnen zu leistenden Grundversorgungsfunktionen erfüllt haben, führt der Nachweis der Strukturstabilität für den Zeitraum von 1986 bis 1997 durch die jährlichen IFEM-Programmanalysen zu dem Schluß, daß auch die Grundversorgungsfunktionen bis 1996 programmstrukturell erfüllt worden sind. Geht man ferner davon aus, daß nur massenattraktive Angebote, die nicht primär zur Grundversorgung gehören, zu hohen Zuschauerzahlen führen und daher von der kommerziellen Konkurrenz massiv eingesetzt werden, stellt aber fest, daß sich die privaten Sender an die heterogene Programmstruktur der öffentlich-rechtlichen Sender sowie an deren qualitative Standards in den aktuellen und politischen Informationsangeboten mit Grundversorgungsfunktionen angenähert haben, dann ist die Konvergenzthese in ihrer eindimensionalen Ursprungsform nicht haltbar.

Der Versuch, theoretische Konzepte und empirische Befunde zu integrieren, kommt somit zu dem Schluß, daß das Konkurrenz-Konvergenz-Modell ohne die normative Dimension und ohne Verknüpfung mit dem kulturellen und gesellschaftlichen Kontext, in dem das Fernsehen als Subsystem steht, zu kurz greift. Wenn sich die privaten Programme in den Bereichen der Grundversorgungsfunktionen den öffentlich-rechtlichen Programmen angenähert haben, stellt sich antizipatorisch die Frage, ob sie sie ersetzen können. Da die Untersuchungen verschiedener Autoren zu dem Ergebnis kommen, daß die Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Programmen trotz aller Anpassungstendenzen nach wie vor wesentlich sind, wären auch die Voraussetzungen für eine derartige Substitution (noch) nicht erfüllt. Eine weitere Dimension des Themas Konvergenz ist bereits in den Konkurrenzstrategien beider Programmtypen zur Differenzierung ihrer Angebote im Sektor des Spartenfernsehens absehbar. Die zum Abschluß dieses Beitrags hier nur angedeutete Perspektive sprengt bewußt den engen Rahmen der bisherigen Betrachtungsweise und plädiert für eine übergreifende Bezugsbasis, in der die gesellschaftlichen Funktionen der Fernsehinstitutionen in Relation zur verfügbaren Gesamtangebotsleistung klar erkennbar werden.

Literatur

ARD (1980): ARD Jahrbuch 80, Hamburg.

Berg, Klaus (1987): Grundversorgung. Begriff und Bedeutung im Verhältnis von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In: Media Perspektiven, 5, S. 265-274.

Brosius, Hans-Bernd/Camille Zubayr (1996): Vielfalt in den deutschen Fernsehprogrammen. Eine empirische Anwendung eines Qualitätsmaßstabs. In: Rundfunk und Fernsehen 2/96, S.185-214.

Bruns, Thomas/Frank Marcinkowski (1996): Konvergenz Revisited. Neue Befunde zu einer alten Diskussion. In: Rundfunk und Fernsehen 4, S. 461-478.

Bruns, Thomas/Frank Marcinkowski (1997): Politische Information im Fernsehen. Eine Längsschnittstudie zur Veränderung der Politikvermittlung in Nachrichten und politischen Informationssendungen, Opladen.

Bullinger, Martin (1987): Koordination im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. ZDF Schriftenreihe, Heft 36, Mainz.

Bundesverfassungsgericht (1986): BVerfGE 73, 118.

Clement, Wolfgang (1989): Die Medienlandschaft der 90er Jahre. Vortrag bei den Stendener Medientagen am 3.6.1989. In: epd/Kirche und Rundfunk 44, S. 3-12 sowie auszugsweise in Funkreport 23/1989, S. 6-8, hier zitiert S. 8.

Donsbach, Wolfgang/Daniele Dupre (1994): Mehr Vielfalt oder „more of the same“ durch mehr Kanäle? Möglichkeiten zum Unterhaltungsslalom in deutschen Fernsehen zwischen 1983 und 1991. In: Louis Bossart/Wolfgang Hoffmann-Riem (Hg.): Medienlust und Mediennutz. Unterhaltung als öffentliche Kommunikation, München, S. 229-247.

Downs, Anthony (1968): Ökonomische Theorie der Demokratie, Tübingen.

epd/Kirche und Rundfunk (1993): Schäuble stellt Gebührenfinanzierung in Frage, Nr.1 vom 9.1.93, S. 12.

Hohlfeld, Ralf/Gernot Gehrke (1995): Wege zur Analyse des Rundfunkwandels, Opladen.

Kleinsteuber, Hans J./Volkert Wiesner/Peter Wilke (1991): Public Broadcasting im internationalen Vergleich. Analyse des gegenwärtigen Stands und Szenarien einer zukünftigen Entwicklung. In: Rundfunk und Fernsehen 1, S. 33-54.

Kliment, Tibur/Wolfram Brunner (1998): Fernsehen in Deutschland. Angebotsprofile und Nutzungsmuster im dualen Rundfunksystem. In: Hamm, Ingrid (Hrsg.): Die Zukunft des dualen Systems, Gütersloh, S. 231-321.

Krüger, Udo Michael (1985a): Entpolitisierung als Programm? APF-Nachrichten im Vergleich zu ARD und ZDF. In: Media Perspektiven 1, S. 50-55.

Krüger, Udo Michael (1985b): Aspekte der Nachrichtenpräsentation in SAT.1, ARD und ZDF. In: Media Perspektiven 3, S. 232-239.

Krüger, Udo Michael (1985b): „Soft news“ – kommerzielle Alternative zum Nachrichtenangebot öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. SAT.1, RTL plus, ARD und ZDF im Vergleich. In: Media Perspektiven 6, S. 479-490.

Krüger, Udo Michael (1988): Frühstücksfernsehen: eine Programminnovation? In: Media Perspektiven 2, S. 95-106.

Krüger, Udo Michael (1989): Konvergenz im dualen Fernsehsystem? Programmanalyse 1989. In: Media Perspektiven 12/89, S. 776-806.

Krüger, Udo Michael (1991a): Zur Konvergenz öffentlich-rechtlicher und privater Fernsehprogramme. Entstehung und empirischer Gehalt einer Hypothese. In: Rundfunk und Fernsehen 1, S. 81-96.

Krüger, Udo Michael (1991b): Konkurrenz im Testlauf – Frühstücksfernsehen von RIAS TV, SAT 1 und RTL plus. In: Media Perspektiven 2, S. 61-69.

Krüger, Udo Michael (1992): Programmprofile im dualen Fernsehsystem 1985-1990, Baden-Baden.

Krüger, Udo Michael (1993): Kontinuität und Wandel im Programmangebot. In: *Media Perspektiven* 6/93, S. 246-266.

Krüger, Udo Michael (1996a): Boulevardisierung der Information im Privatfernsehen. Nichttagesaktuelle Informations- und Infotainmentssendungen bei ARD, ZDF, RTL, SAT.1 und PRO SIEBEN 1995. In: *Media Perspektiven* 7, S. 362-374.

Krüger, Udo Michael (1996b): Tendenzen in den Programmen der großen Fernsehsender 1985 bis 1995. In: *Media Perspektiven* 8, S. 418-440.

Krüger, Udo Michael (1997a): Politikberichterstattung in den Fernsehnachrichten. In: *Media Perspektiven* 5, S. 256-268.

Krüger, Udo Michael (1998a): Zwischen Konkurrenz und Konvergenz: Fernsehnachrichten öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunksysteme. In: Kamps, Klaus/Miriam Meckel (Hrsg.): *Fernsehnachrichten. Prozesse, Strukturen, Funktionen*, Opladen, S. 65-84.

Krüger, Udo Michael (1998b): Modernisierung bei stabilen Programmstrukturen. *Programmanalyse* 1997: ARD, ZDF, RTL, SAT.1 und Pro Sieben im Vergleich. In: *Media Perspektiven* 7, S. 314-330.

Krüger, Udo Michael (1998c): Zum Stand der Konvergenzforschung im dualen Rundfunksystem. In: Klingler, Walter/Gunnar Roters/Oliver Zöllner (Hrsg.): *Fernsehforschung in Deutschland. Themen, Akteure, Methoden*. Teilband 1, Baden-Baden, S. 151-184.

Krüger, Udo Michael/Thomas Zapf-Schramm (1994): *Programmanalyse* 1993 von ARD, ZDF, SAT.1 und RTL. Stabile Strukturen bei steigender Programmdynamik. In: *Media Perspektiven* 3, S. 111-124.

Marcinkowski, Frank (1997): Politische Macht und Publizität von Politik. Das Verhältnis zweier Medien und die Empirie des „dualen“ Fernsehsystems. In: Schatz, H.O. Jarren/ B. Knaup (Hg.): *Machtzentration in der Multimediagesellschaft?* Opladen 1997, S. 46-64.

Marcinkowski, Frank/Thomas Bruns (1996): Politische Magazine im dualen Fernsehen. In: Heribert Schatz (Hrsg.): *Fernsehen als Objekt und Moment des sozialen Wandels*, Opladen, S. 255-286.

Medien Tenor (1998): Konvergenz auf fast allen Kanälen, Nr. 71 vom 15. April 1998, S. 8-12.

Merten, Klaus (1994): Konvergenz der deutschen Fernsehprogramme. Eine Langzeituntersuchung 1980-1993, Münster/Hamburg.

Merten, Klaus (1996): Konvergenz der Fernsehprogramme im dualen Rundfunk. In: Hömberg, Walter/Heinz Pürer (Hrsg.): *Medien-Transformation. Zehn Jahre dualer Rundfunk in Deutschland*, Konstanz, S. 152-171.

Neumann, Bernd (1992): Selbstkommerzialisierung. Das englische Modell als langfristige Perspektive. In: *Medium* 1/92, S. 28f.

Pfetsch, Barbara (1996): Konvergente Fernsehformate in der Politikberichterstattung? Eine vergleichende Analyse öffentlich-rechtlicher und privater Programme 1985/86 und 1993. In: *Rundfunk und Fernsehen* 4, S. 479-498.

Schatz, Heribert (1992): Auf dem Prüfstand. Zur Weiterentwicklung der Konvergenz-Hypothese. In: *Medium* 1/92, S. 49-52.

Schatz, Heribert (1994): Rundfunkentwicklung im „dualen System“: die Konvergenzhypothese. In: Otfried Jarren (Hrsg.): *Politische Kommunikation in Hörfunk und Fernsehen. Elektronische Medien in der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen, S. 67-80.

Schatz, Heribert/Nikolaus Immer/Frank Marcinkowski (1989a): Der Vielfalt eine Chance? Empirische Befunde zu einem zentralen Argument für die „Dualisierung“ des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland. In: *Rundfunk und Fernsehen* 1, S. 5-24.

Schatz, Heribert/Nikolaus Immer/Frank Marcinkowski (1989b): Keineswegs zwangsläufig. Die Zukunft des „dualen Rundfunksystems“. In: *epd/Kirche und Rundfunk* Nr. 53 vom 8. Juli, S. 5-7.

Media Perspektiven (1987): Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens. Dokumentation, II/1987, S. 81-88; Begründung zum Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens (ebd.), S. 89-102.

Stock, Martin (1990): Konvergenz im dualen Rundfunksystem? In: *Media Perspektiven* 12, S. 745-754.

Stock, Martin (1992): Programmauftrag und Medienforschung. Zur Bedeutung des rechtlichen Rahmens. In: *Media Perspektiven*, 11/92, S. 678-689.

Stock, Martin (1997): Medienpolitik auf neuen Wegen – weg vom Grundgesetz? Das duale Rundfunksystem nach der staatsvertraglichen Neuregelung (1996). In: *Rundfunk und Fernsehen* 2, S. 141-172.

VPRT (1992): Zur Zukunft des Fernsehens in der Bundesrepublik Deutschland, unveröff. Positionspapier, Bonn, Oktober 1992.

Weiβ, Hans-Jürgen (1992): *Programmforschung für die Landesmedienanstalten. Funktion, Aufgaben, Probleme*. In: *DLM Jahrbuch* 92, München, S. 41-52.

Weiβ, Hans-Jürgen (1994): *Programmforschung zwischen Programmrecht und Programmrealität*. In: *Media Perspektiven*, 10, S. 497-504.

Weiβ, Hans-Jürgen (1996): *Programmnormen, Programmrealität und Programmforschung*. In: Hömberg, Walter/Heinz Pürer (Hrsg.): *Medien-Transformation. Zehn Jahre dualer Rundfunk in Deutschland*, Konstanz, S. 227-243.

Dr. Udo Michael Krüger, Institut für empirische Medienforschung, Riehler Strasse 21, 50668 Köln, e-mail: daten@ifem.de

Abb. 4

Anzahl deutscher Fernsehprogramme 1985-1998

(ohne regionale und lokale Privatsender)

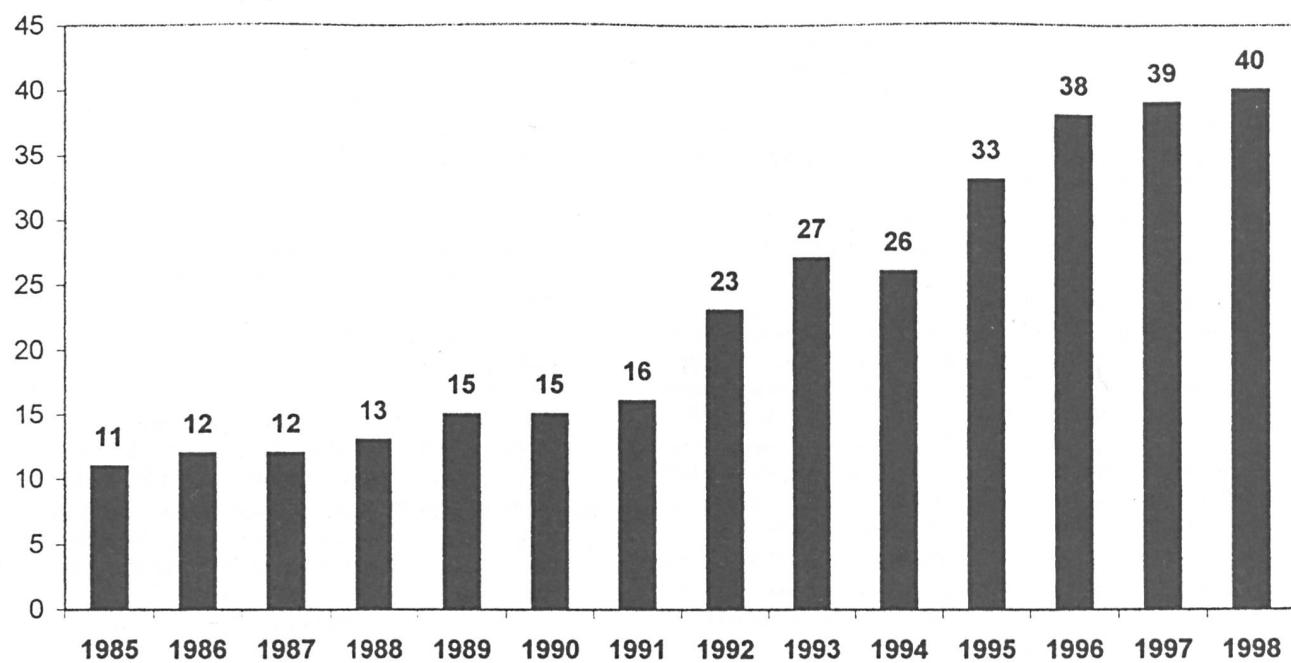
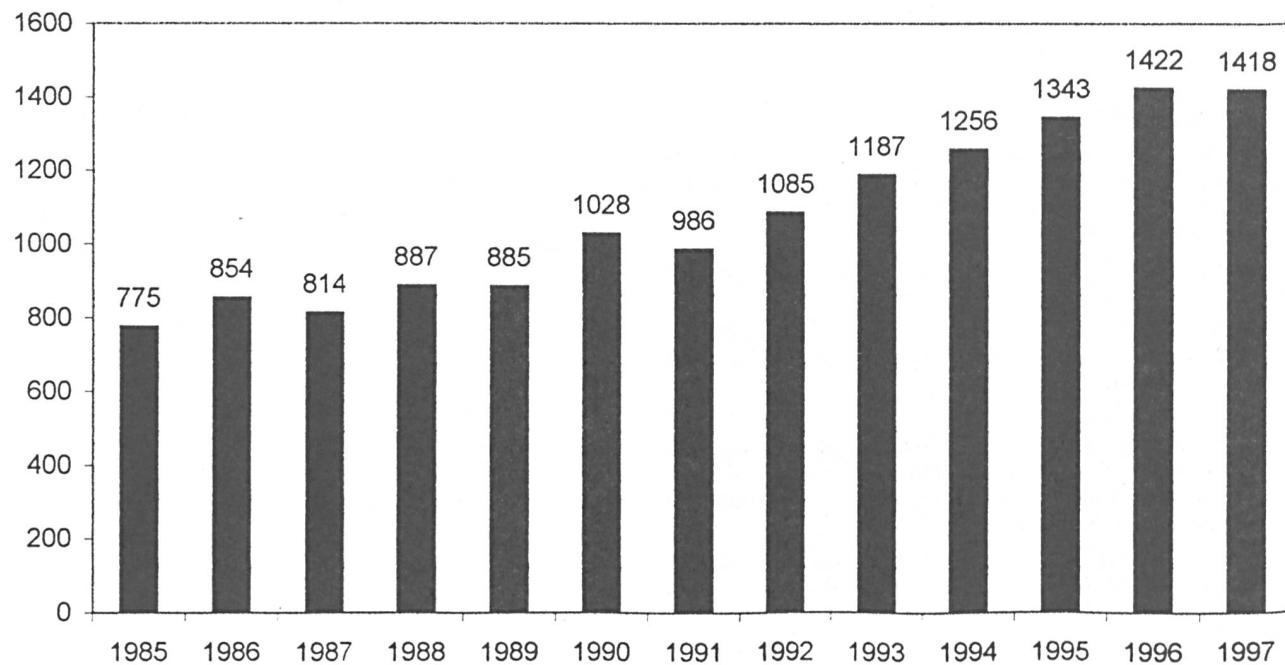


Abb. 5

ARD Sendeminuten pro Tag



IFEM Institut für empirische Medienforschung, Köln

Abb. 6

ZDF
Sendeminuten pro Tag

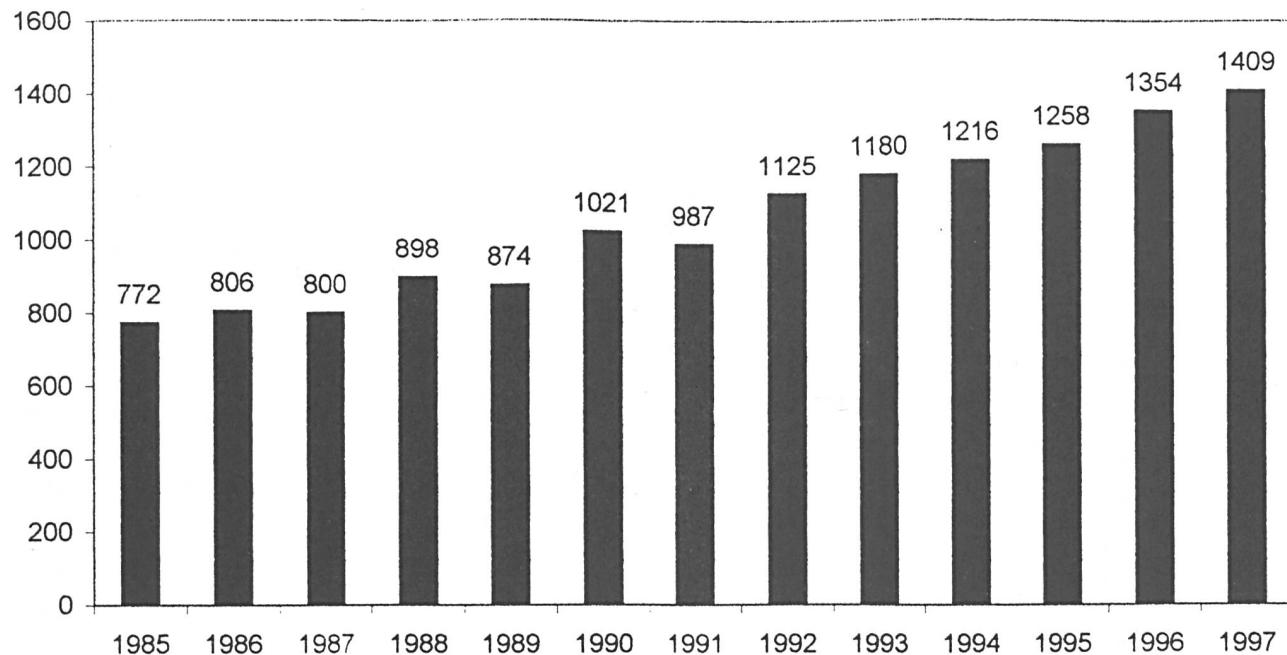
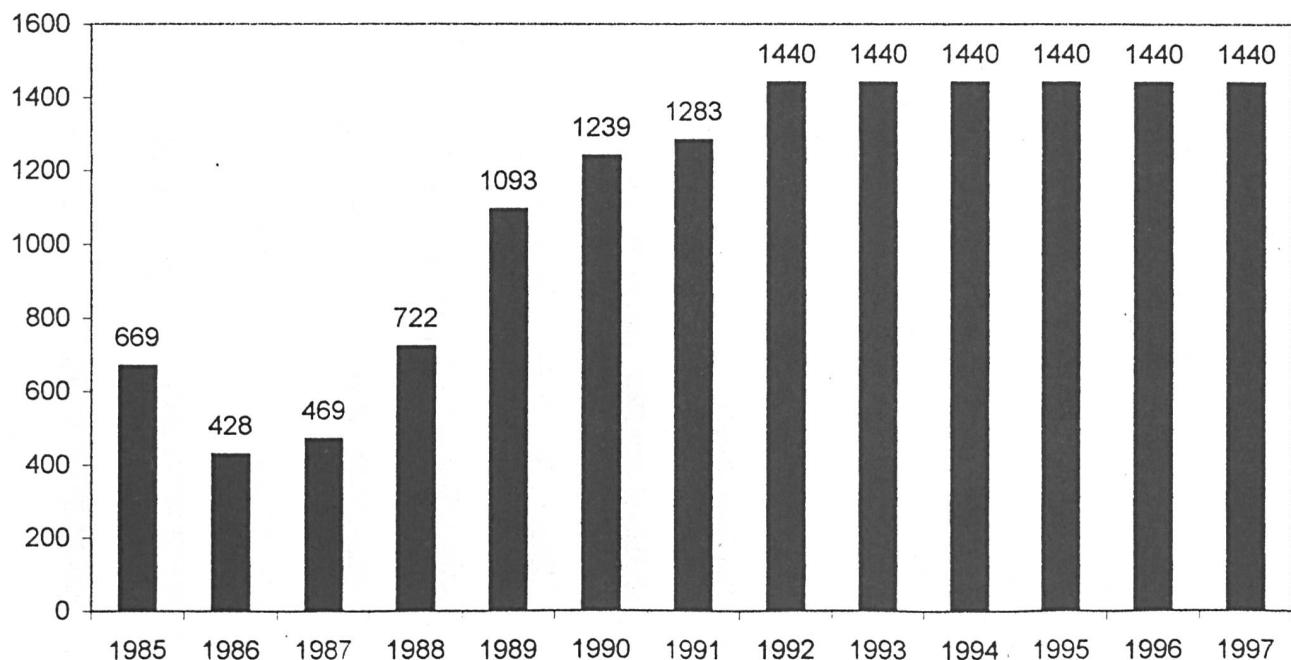


Abb. 7

RTL
Sendeminuten pro Tag



Untersuchungsbasis:

1985 und 1986: 1 Woche; 1987 und 1988: 2 Wochen; 1989-97: 4 Wochen

IFEM Institut für empirische Medienforschung, Köln

Abb. 8

SAT.1
Sendeminuten pro Tag

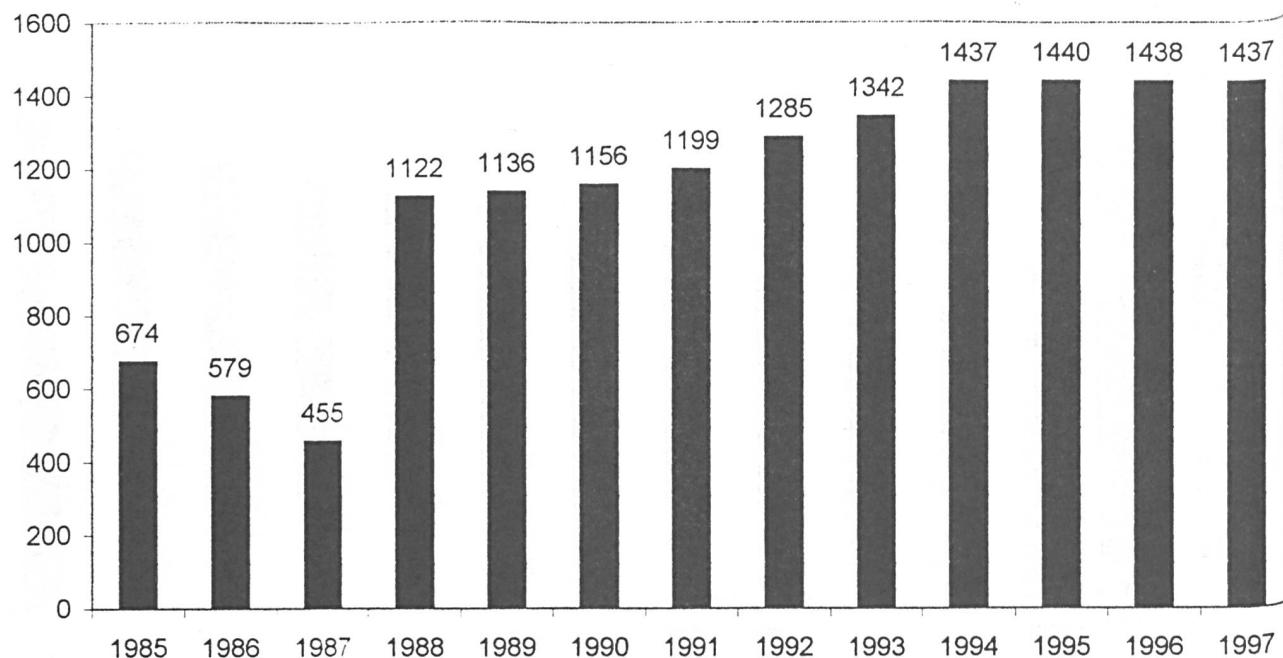
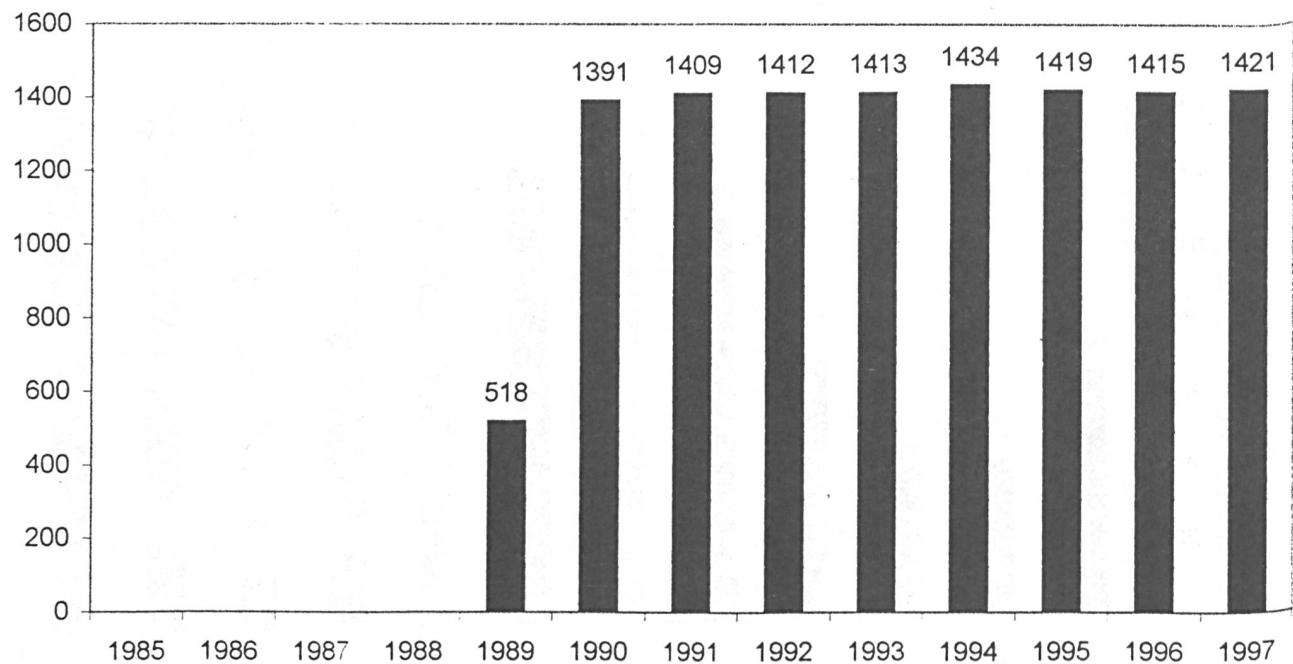


Abb. 9

ProSieben
Sendeminuten pro Tag



Untersuchungsbasis:

1985 und 1986: 1 Woche; 1987 und 1988: 2 Wochen; 1989-97: 4 Wochen

IFEM Institut für empirische Medienforschung, Köln

Abb. 10
Zuschauermarktanteile deutscher Fernsehprogramme 1985-1997
(gesamt)

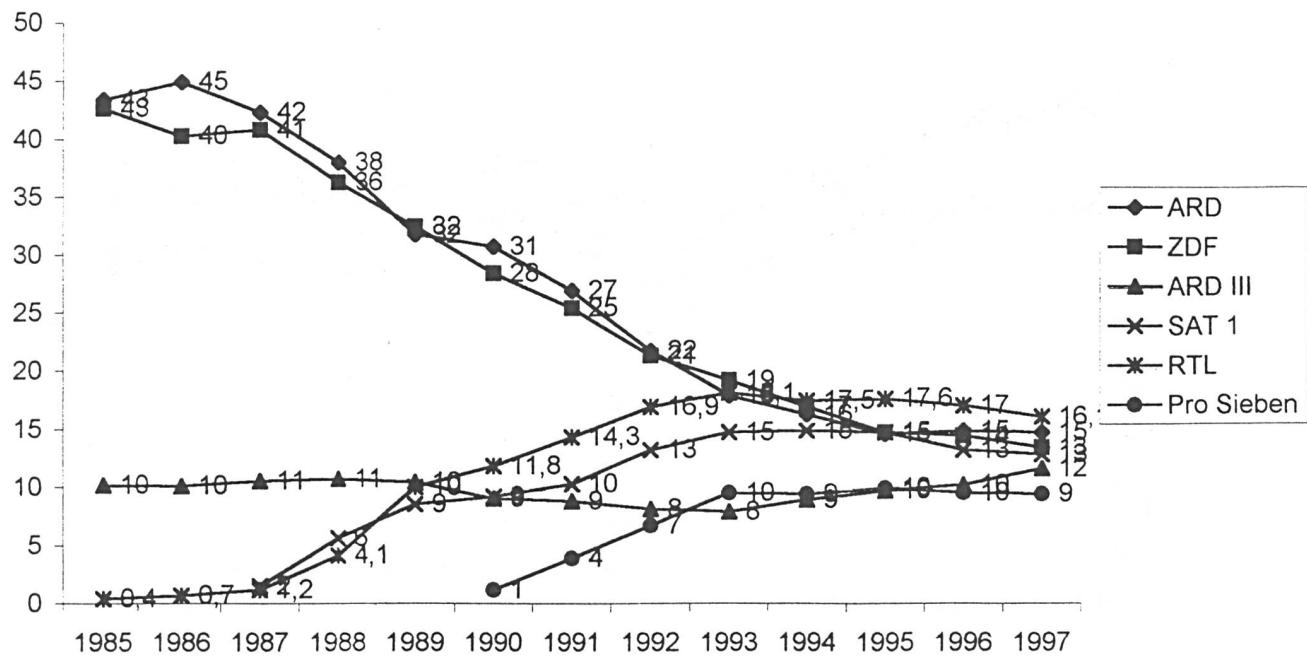
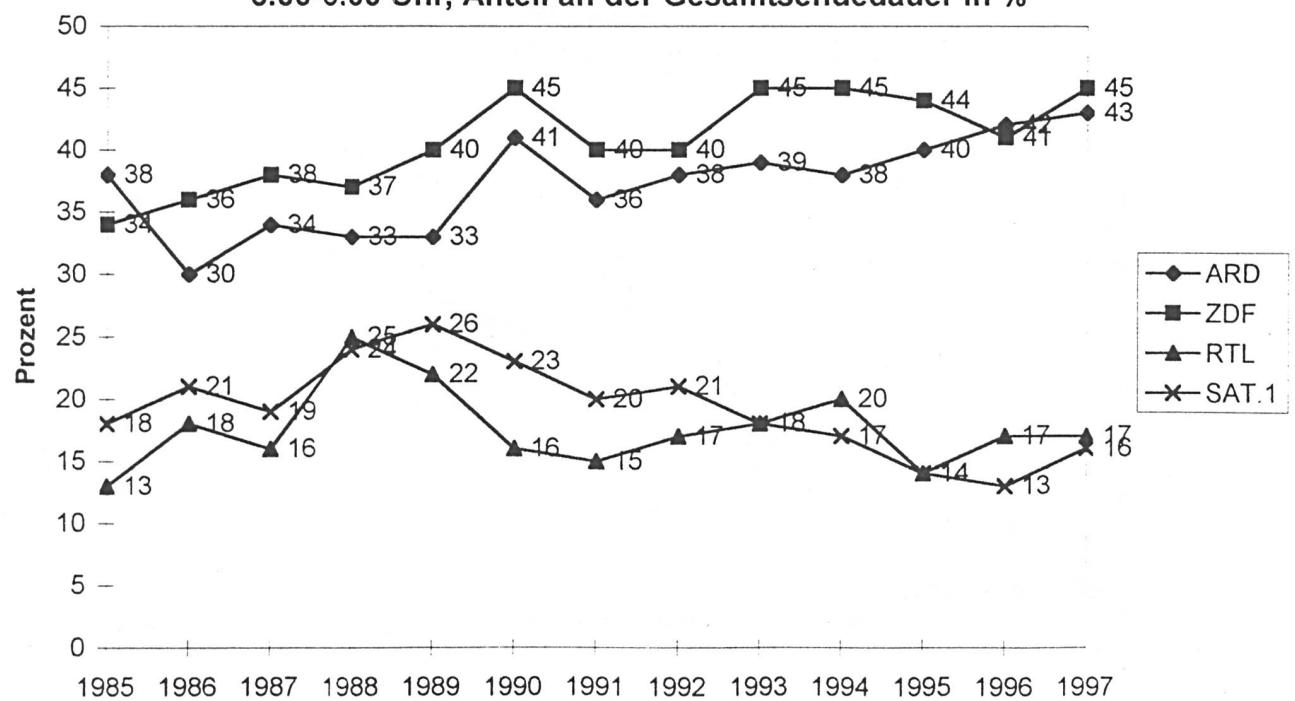


Abb. 11
Informationsangebote von ARD, ZDF, RTL und SAT.1 1985-1997
6.00-6.00 Uhr, Anteil an der Gesamtsendedauer in %



IFEM Institut für empirische Medienforschung, Köln

Abb. 12 Unterhaltungsangebote (incl. Sport) von ARD, ZDF, RTL und SAT.1
1985-1997

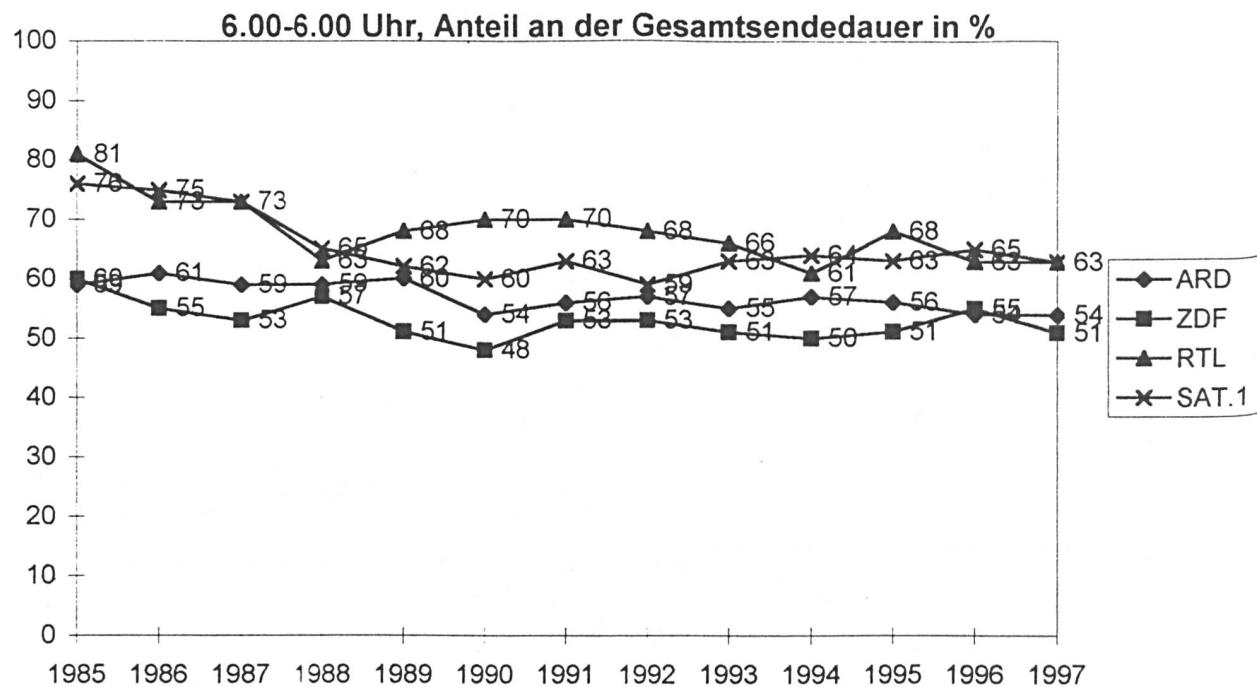


Abb. 13 Werbung (incl. Werbe-Gameshow) bei ARD, ZDF, RTL und SAT.1
1985-1997

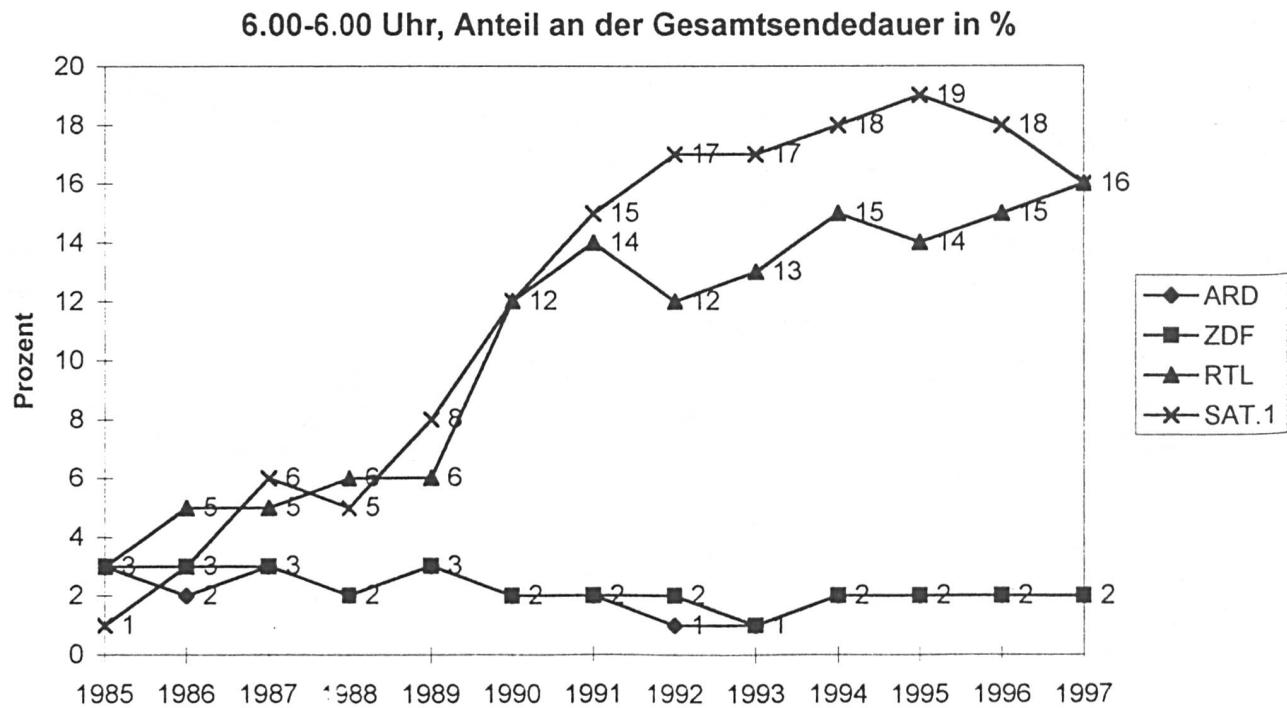


Abb. 14

Programmablauf von ARD, ZDF, RTL und SAT.1 1988

Dienstag, den 6. Juni 1988

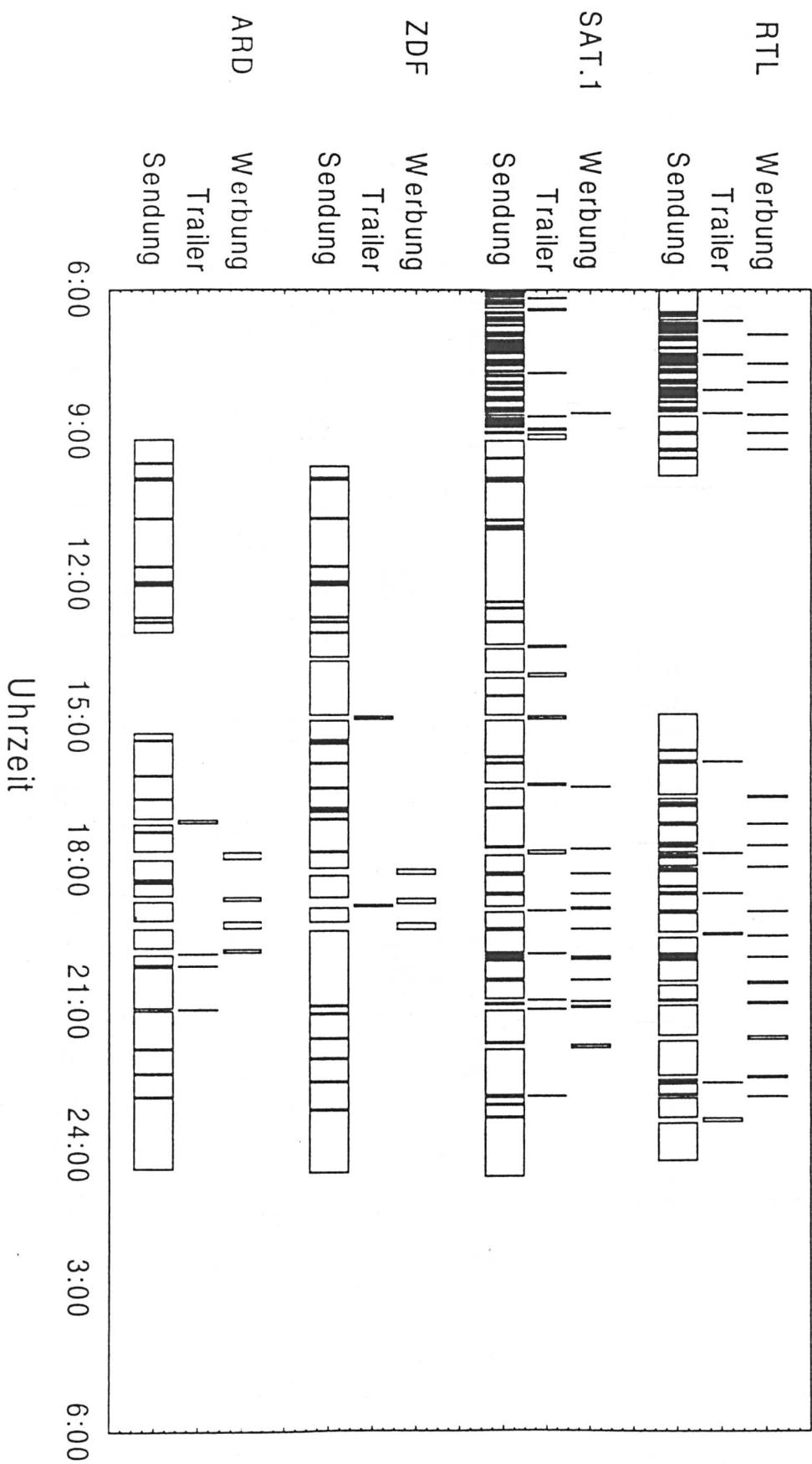


Abb. 13

Programmablauf von ARD, ZDF, RTL und SAT.1 1993

Montag, den 6. Dezember 1993

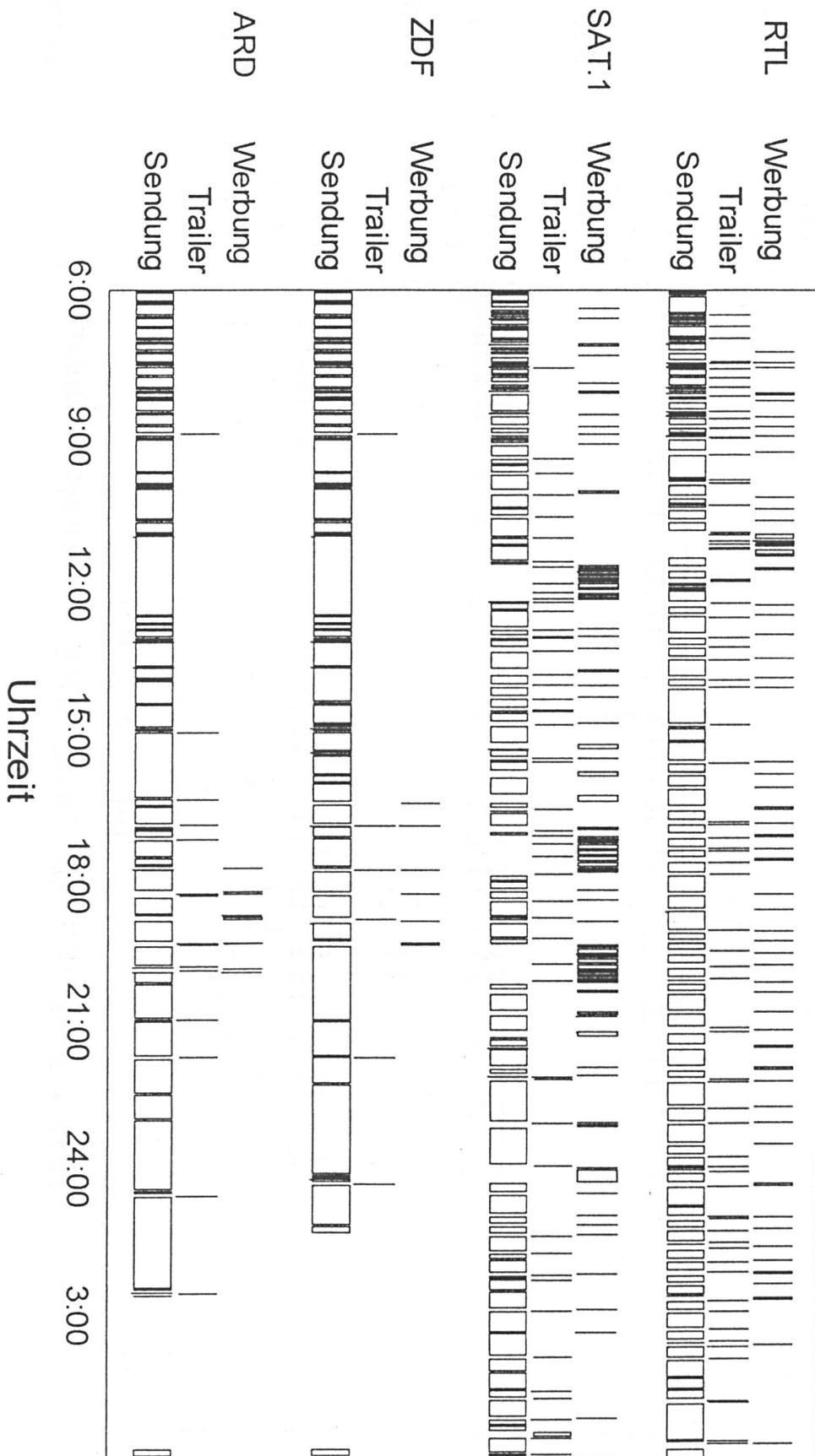


Abb. 16

Programmablauf von ARD, ZDF, RTL und SAT.1 1995
Dienstag, 21. November 1995

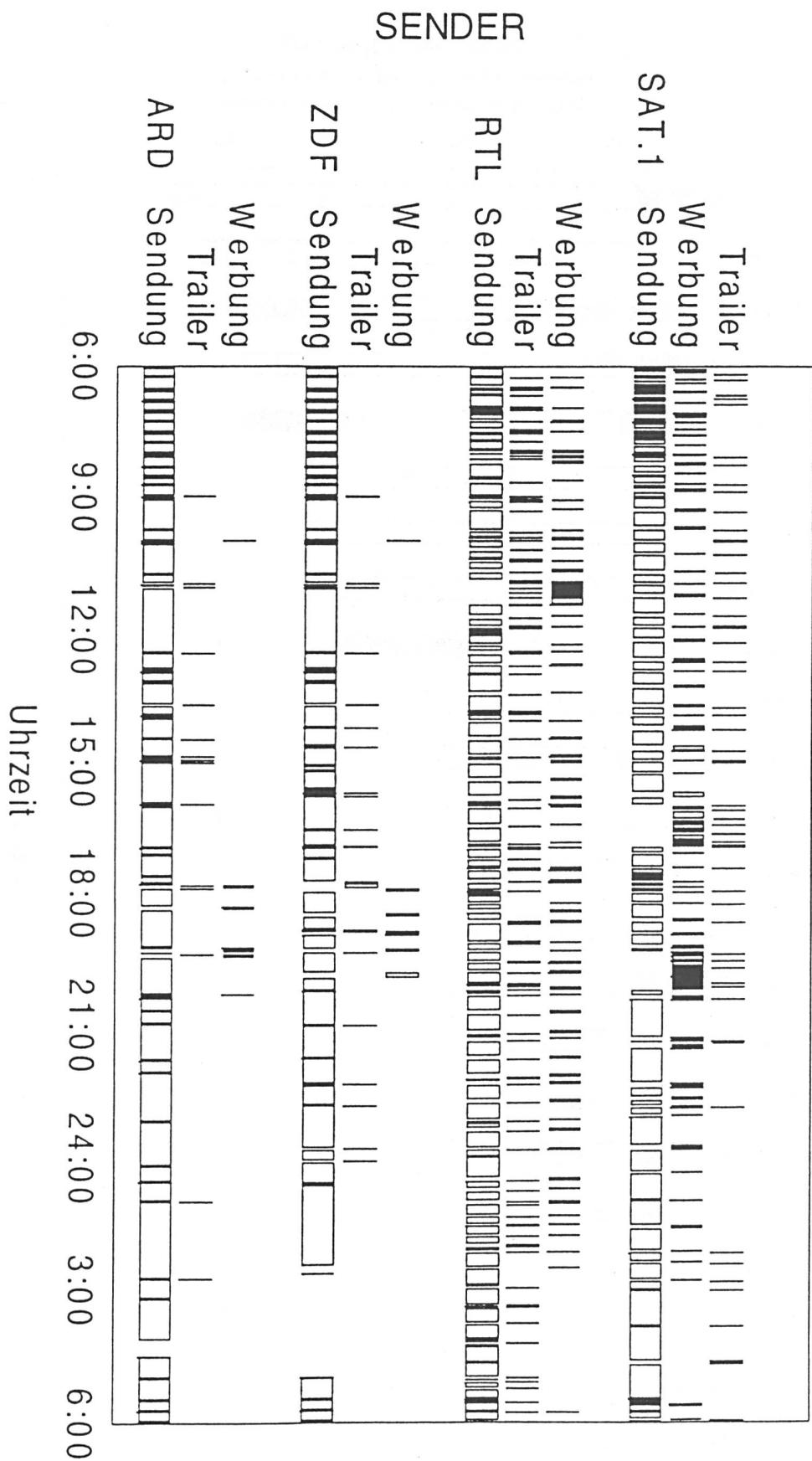
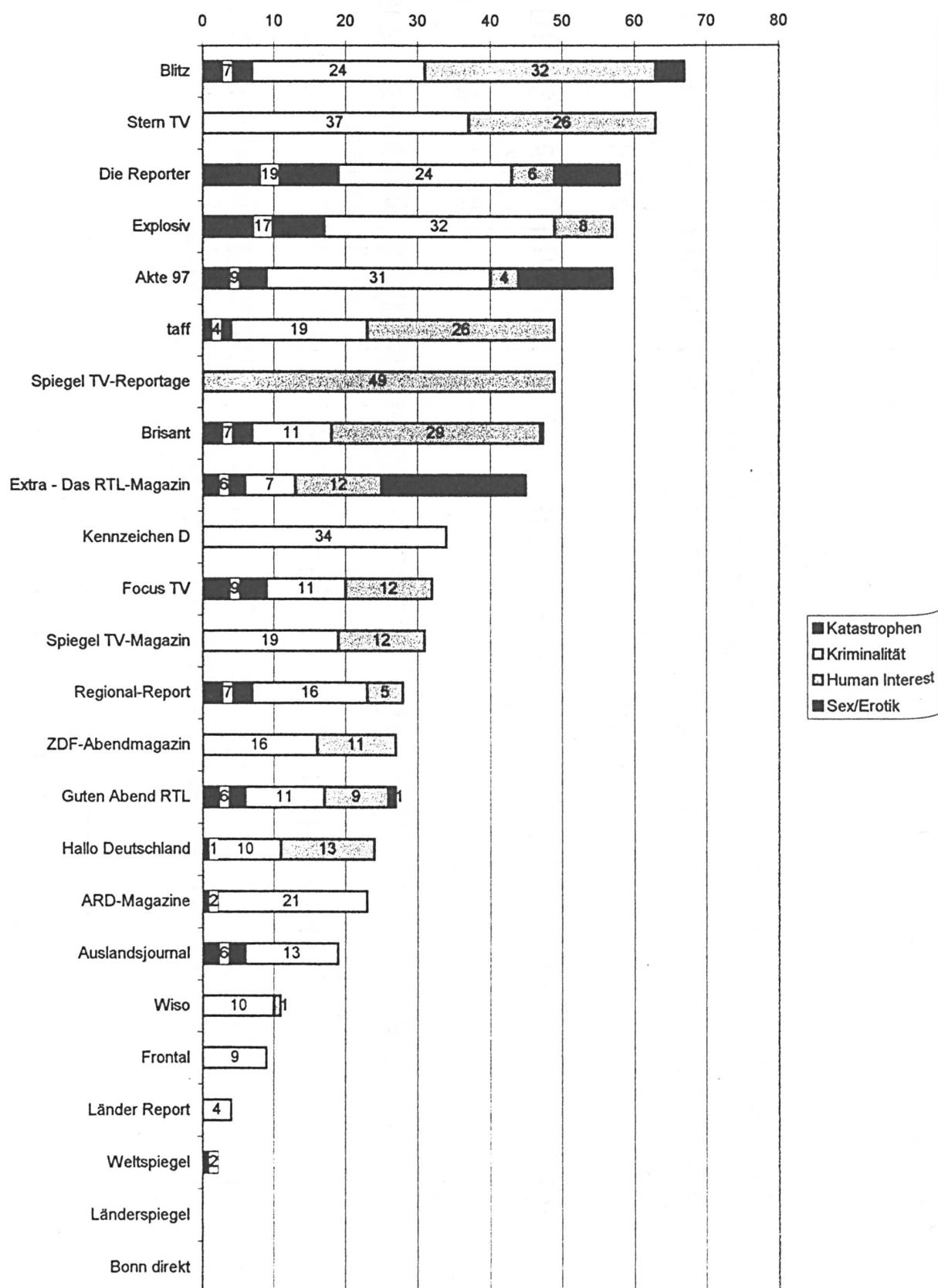


Abb. 17

Programmanalyse 1997
Ausgewählte Informationssendungen
Boulevardisierungsanteile in Prozent



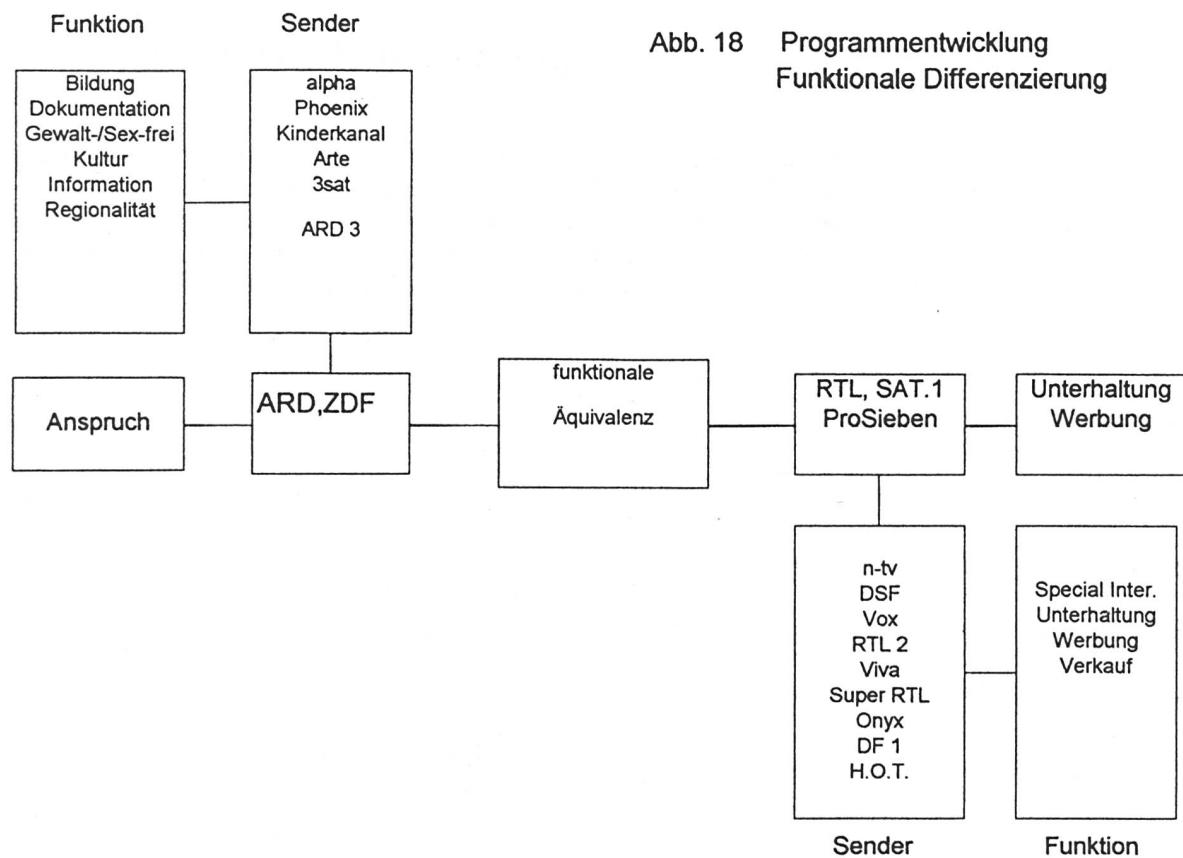


Abb. 18 Programmierung
Funktionale Differenzierung